

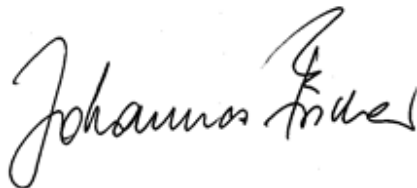


TÄTIGKEITSBERICHT
für die Jahre 2020 bis 2022

Tätigkeitsbericht 2020 bis 2022

Aufgrund § 16 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (Oö. LVwGG), LGBl Nr 9/2013, zuletzt geändert durch LGBl Nr 8/2020, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mindestens alle drei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen und diesen der Oö. Landesregierung zu übermitteln.

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich hat in ihrer Sitzung vom 20. Juni 2023 gemäß § 5 Oö. LVwGG den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen in den Jahren 2020 bis 2022 beschlossen.



Hon.-Prof. Dr. Johannes Fischer
Präsident des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich

Dieser Tätigkeitsbericht wird auch im Internet auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich www.lvwg-ooe.gv.at im Bereich „Das Gericht“ veröffentlicht.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht umfassen dort, wo dies aus Gründen der leichten Lesbarkeit und der Kürze nicht ausdrücklich angeführt ist, jeweils Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	8
I Bericht	10
I.A. Organisation.....	10
I.A.1. Gesetzliche Grundlagen	10
I.A.2. Zuständigkeiten.....	10
I.A.3. Innere Struktur	12
I.A.3.1. Rechtsprechung.....	12
I.A.3.2. Justizverwaltung.....	13
I.A.3.2.a Organisationsstruktur.....	13
I.A.4. Zuständigkeit auf exekutiver Ebene	15
I.A.5. Kooperation mit Stellen des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung ..	16
I.B. Personelles.....	17
I.B.1. Präsident.....	17
I.B.2. Vizepräsident	18
I.B.3. Richterkollegium.....	18
I.B.3.1. Richterliches Personal.....	19
I.B.3.2. Ernennungen im Berichtszeitraum	20
I.B.4. Geschäftsstelle	21
I.B.4.1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle	22
I.B.5. Geschlechterverhältnis	24
I.B.6. Laienrichterinnen und Laienrichter	26
I.C. Sitz	27
I.D. Erreichbarkeit.....	28
I.D.1. Arbeitsstunden.....	29
I.D.2. Parteienverkehr.....	29
I.D.3. Bürgerservice.....	29
I.D.4. Beschwerdemanagement.....	30
I.D.5. Compliance-Stelle.....	31
I.E. Budget.....	31
I.F. Qualitäts- und Effizienz-sicherung	32
I.F.1. Vorausschauendes Verfahrensmanagement	33
I.F.2. Umgehende „Erstprüfung“	34
I.F.3. Leistungssicherung	35
I.F.4. Amtssachverständige und nichtamtliche Sachverständige	35
I.G. Weiterbildung und Wissensaktualisierung.....	37
I.G.1. Richterinnen und Richter	37
I.G.1.1. Einstiegsphase für neu ernannte Richterinnen und Richter	37
I.G.1.2. Richteraustauschprogramm „European Judicial Training Network (EJTN)“	39
I.G.1.3. Interner Wissensaustausch	40
I.G.1.4. Wissensvermittlung.....	40
I.G.2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle	41
I.H. Evidenz und Dokumentation	43
I.H.1. Evidenzstelle.....	43

I.H.2.	Ausgewählte Judikatur des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im Berichtszeitraum	43
I.I.	Mitwirkung an der Rechtssetzung	46
I.J.	Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz und der Direktion Verfassungsdienst des Amtes der Oö. Landesregierung	47
I.J.1.	Linzer Verwaltungsgerichtstag	48
I.J.1.1.	„Moot Court Verwaltungsgericht“	48
I.J.1.2.	Verleihung des Kepler Awards in der Kategorie „Excellent Teaching“	50
I.K.	Gerichtsbesuche und andere Veranstaltungen.....	50
I.K.1.	Fach austausch mit dem Landesverwaltungsgericht Salzburg	51
I.K.2.	Exkursion der Richteramt sanwärterinnen und Richteramt sanwärter des OLG Sprengels Linz.....	51
I.L.	Transparenz	52
I.L.1.	Homepage	52
I.L.2.	Öffentlichkeitsarbeit	53
I.L.3.	Frequently Asked Questions (FAQ) über die Verwaltungsgerichte	54
I.M.	Beziehungen zu anderen Verwaltungsgerichten und zu den Höchstgerichten	54
I.N.	Besonderheiten im Geschäftsgang.....	56
I.N.1.	Verfahrensdauer	56
I.N.2.	Lockdown	57
I.N.3.	Pandemierecht	58
I.O.	Technische Entwicklungen.....	59
I.O.1.	eZustellung.....	59
I.O.2.	Aktenübermittlungstool AVL für belangte Behörden.....	60
I.O.3.	Einführung einer neuen Oberfläche des elektronischen Aktes in der Justizverwaltung (ELVIS)	61
I.O.4.	Telearbeitsmodelle.....	62
II	Statistik	63
II.A.	Vorbemerkungen	63
II.B.	Anfall von Rechtssachen.....	63
II.C.	Erledigungen von Rechtssachen	66
II.C.1.	Erledigungsarten	67
II.D.	Beschwerden und Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich	68
II.D.1.	Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof.....	68
II.D.2.	Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof.....	69
II.D.3.	Überblick höchstgerichtliche Rechtsmittel	69
II.E.	Dolmetscherinnen und Dolmetscher	71
II.F.	Sonstige Daten	72
III	Ausblick/Reformbedarf	74
III.A.	Geteilte Zuständigkeiten zwischen den Gerichten	74

III.B. Verfahrensrecht.....75

Vorwort

Es liegt ein wenig Ironie darin, dass die Periode, über welche der vorliegende Tätigkeitsbericht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im gesetzlich vorgesehenen Rhythmus seine Bilanz ablegt, de facto zur Gänze in eine bis dahin nicht gekannte Ausnahmesituation der globalen Welt fällt – und diese hoffentlich auch abschließt!

Ende Jänner 2020 erreichte das SARS-CoV-2-Virus Europa und durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie im März 2020 in Österreich befanden wir uns alle schlagartig in einer seltsamen, ungewissen und auch etwas beängstigenden Zeit. Die Bewegungsfreiheit in unserem Land war vorübergehend teilweise stark eingeschränkt und das öffentliche Leben wurde zum Schutz der Bevölkerung phasenweise auf ein Minimum reduziert.

Die COVID-19-Pandemie hatte massive Auswirkungen auf sämtliche Bereiche unseres gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens. Durch die verordneten Beschränkungsmaßnahmen musste auch in der Gerichtsbarkeit der gesamte Betrieb unverzüglich den geänderten Umständen angepasst werden. Das Landesverwaltungsgericht traf sehr rasch Schutzmaßnahmen und änderte diese fortlaufend nach den jeweiligen Erfordernissen situationsbedingt, um die Rechtsschutzsuchenden, deren Vertreterinnen und Vertreter sowie Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter, aber auch die Richterinnen und Richter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestmöglich zu schützen: Abstandsregeln, FFP2-Maskenpflicht, organisatorische und räumliche Schutzmaßnahmen, der Einsatz technischer Hilfsmittel und vieles mehr.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war zu jedem Zeitpunkt in der Lage, unmittelbaren Rechtsschutz zur Sicherung der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger zu leisten. Das galt vor allem auch im Zusammenhang mit den pandemiebedingt neuen oder geänderten Rechtsvorschriften. Rasch wurde in zahlreichen Entscheidungen die rechtliche Situation im Sinne der Etablierung von Rechtsprechungslinien beurteilt. Dabei sei auch erwähnt, dass gerade am Beginn der Pandemie viele juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des

Landesverwaltungsgerichts in den Krisenstäben beim Amt der Oö. Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften tatkräftig Unterstützung leisteten.

In diesem Zusammenhang erwies sich auch die Unterstützung durch den Landeshauptmann in seiner Eigenschaft als zuständiger politischer Referent – bei aller Rollenklarheit – als besonders problembewusst und zuverlässig. Gerade in der Zeit der Krise gewährleistete eine punktuelle Übereinkunft die Ausstattung mit ausreichenden (personellen und sachlichen) Ressourcen. Die Verlässlichkeit dieser Unterstützung bei Auftreten konkreter Bedarfe ist auch ein wichtiges Signal für die Zukunft. Am Weg in diese Zukunft versucht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Unterstützung des Referenten aktuell auch die Weiterentwicklung und Implementierung elektronischer Assistenzsysteme in Verfahren.

Mit Blick auf die rechtsstaatliche wie ökonomische Abwicklung von Verfahren und die Akzeptanz der Entscheidungen fällt die Bilanz trotz der einzigartigen Ausnahmeperiode positiv aus. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann damit erneut seinen Beitrag für den Rechtsfrieden und damit gleichzeitig auch für den Lebensraum und Wirtschaftsstandort Oberösterreich belegen.

Durch den besonderen Einsatz der Richterinnen und Richter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelang es auch in dieser Ausnahmesituation, die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit den Bürgerinnen und Bürgern zu vermitteln, wofür ein besonderer Dank gebührt!

Hon-Prof. Dr. Johannes Fischer
Präsident

I Bericht

I.A. Organisation

I.A.1. Gesetzliche Grundlagen

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51/2012, wurden die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die „Verwaltungsgerichtsbarkeit neu“ geschaffen. Im siebenten Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) „Garantien der Verfassung und Verwaltung“ sind die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die neue Struktur der Verwaltungsgerichtsbarkeit festgelegt (Art 129 bis 136 B-VG).

Mit 1. Jänner 2014 wurde in Österreich in allen neun Bundesländern ein Landesverwaltungsgericht und auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht sowie ein Bundesfinanzgericht zur Rechtmäßigkeitskontrolle im Bereich des öffentlichen Rechts eingerichtet.

Gemäß Art 136 Abs 1 B-VG wird die Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder durch Landesgesetz geregelt. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist dies im Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Oö. LVwGG), LGBl Nr 9/2013, in den Fassungen LGBl Nr 90/2013, 92/2015, 55/2018 und 8/2020, geschehen.

I.A.2. Zuständigkeiten

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist örtlich zuständig für das Bundesland Oberösterreich. Es überprüft die Tätigkeit und Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung und bietet Rechtsschutz bei Untätigkeit der öffentlichen Verwaltung.

Insbesondere erkennt es seinem (verfassungs-)gesetzlichen Auftrag entsprechend über Beschwerden

- gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde;
- wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt;
- wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;

- in sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz zugewiesen werden.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich obliegt der Rechtsschutz in mehr als 250 Rechtsmaterien:

A	wie Abfallwirtschaft, Arbeitnehmerschutz, Apothekenrecht, Ärztegesetz
B	wie Bodenschutzrecht, Baurecht, Berufsrechte
C	wie Chemikaliengesetz
D	wie Datenschutz, Denkmalschutz, Dienstrecht für Beamte des Landes und der Gemeinden (inkl. Lehrer)
E	wie Eisenbahnrecht, Elektrizitätswirtschaftsrecht
F	wie Führerscheinrecht, Forstrecht, Fremdenrecht
G	wie Gewerberecht, Gesundheits- und Krankenpflegerecht, Glücksspielrecht, Grundverkehrsrecht
H	wie Hundehalterrecht
I	wie Immissionsschutzrecht–Luft, Ingenieursgesetz, Informationsgesetze
J	wie Jagd- und Fischereirecht
K	wie Kraftfahrrecht, Krankenanstaltenrecht, Kammernrechte
L	wie Lebensmittelrecht, Luftfahrt- und Luftfahrtsicherheitsrecht, Lohn- und Sozialdumpingrecht
M	wie Medienrecht, Mautrecht, Melderecht, Mindestsicherungsrecht
N	wie Nationalparkrecht, Naturschutzrecht, Namensrecht, Notariatsordnung, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht
O	wie Objektivierungsgesetz
P	wie Passrecht, Pflegegeldgesetz, Pflanzenschutzrecht, Polizeistrafrecht
R	wie Raumordnungsrecht, Rechtsanwaltsordnung
S	wie Straßenverkehrsrecht, Sicherheitspolizeirecht, Sozialversicherungsrecht, Schulrecht, Staatsbürgerschaftsrecht
T	wie Tierschutzrecht, Telekommunikationsrecht
U	wie Umweltschutzrecht, Umweltinformationsrecht

V	wie Vereins- und Versammlungsrecht, Vergaberecht
W	wie Wasserrecht, Waffenrecht, Weingesetz
Z	wie Zivildienstrecht, Ziviltechnikerrecht

I.A.3. Innere Struktur

I.A.3.1. Rechtsprechung

Aufgrund der Vielzahl der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu behandelnden Materien, welche sich thematisch als enorm breit gefächert darstellen und sich zum Teil wesentlich unterscheiden, war es den zuständigen Organen von Beginn an ein Anliegen, durch die Schaffung einer an Lebensbereichen orientierten inneren Organisation eine Optimierung unter dem Aspekt der Einheitlichkeit der Rechtsprechung sowie unter Ressourcenaspekten zu erreichen.

Der Organisations- und Dienstverfügung des Präsidenten wie auch der durch den Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss beschlossenen festen Geschäftsverteilung liegt im Bereich der Rechtsprechung nachfolgende Struktur zu Grunde, welche die Themenbereiche in Gerichtsabteilungen (GA) gliedert:

GA I	Kommunales und Wohnen
GA II	Bildung und Gesellschaft
GA III	Arbeit und Soziales
GA IV	Finanzen und Abgaben
GA V	Land- und Forstwirtschaft, Natur und Umwelt
GA VI	Verkehr
GA VII	Sicherheit und Polizei
GA VIII	Wirtschaft
GA IX	Dienst und Organisation
GA X	Gesundheit und Veterinär

I.A.3.2. Justizverwaltung

Der Präsident und der Vizepräsident des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich organisieren die Justizverwaltung im Rahmen der Geschäftsstelle.

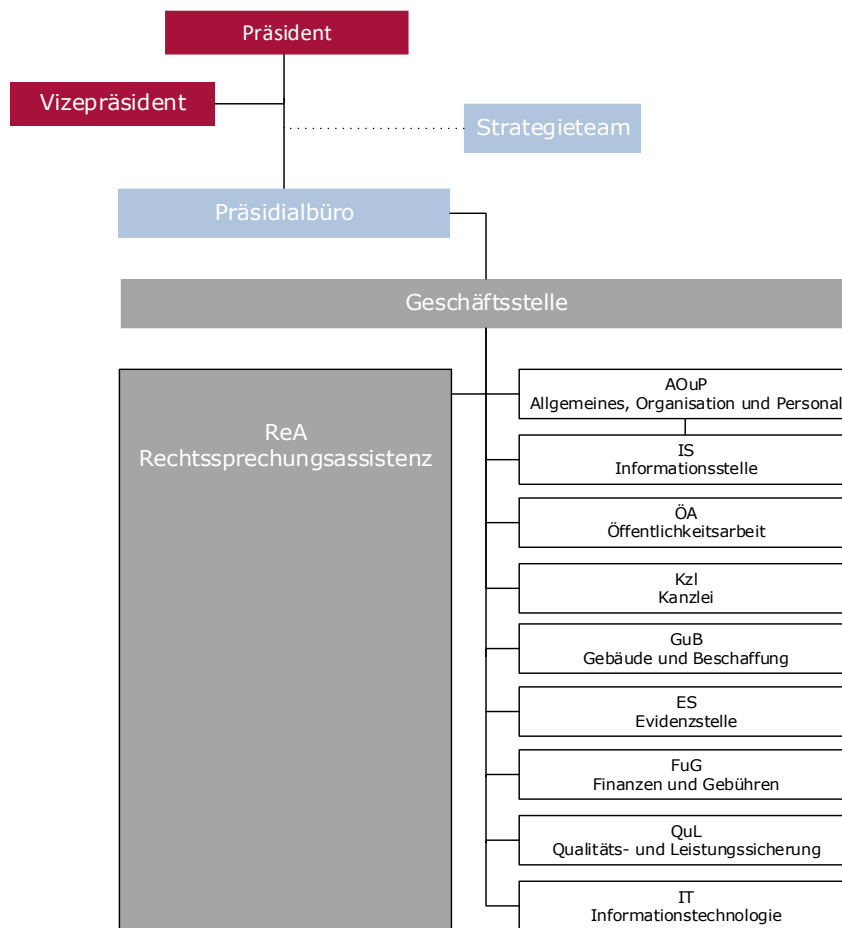
Als Garant der Rechtsstaatlichkeit stellt die Unabhängigkeit einen ganz wesentlichen Teilaspekt dar. In diesem Sinne normiert § 4 Abs 3 Oö. LVwGG ausdrücklich, dass der Präsident bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an keine Weisungen gebunden ist.

Die Bedeutung der Unabhängigkeit der Justizverwaltung hat bereits der Verfassungsgerichtshof in seiner Grundsatzentscheidung VfSlg 15.762¹ hervorgehoben und dabei die notwendige Distanz zwischen kontrollierten Organen und kontrollierenden Organen, die auch eine indirekte Einflussnahme unterbindet, nach dem System der Bundesverfassung betont.

I.A.3.2.a Organisationsstruktur

Die vom Präsidenten und Vizepräsidenten zu organisierende Justizverwaltung erfolgt nach § 17 Oö. LVwGG im Wege der Geschäftsstelle, die sich nach folgender Organisationsstruktur gestaltet:

¹ VfGH G19/99 vom 10.03.2000.



Organigramm der Geschäftsstelle (Quelle: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich)

Im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bedient sich der Präsident im Sinne des § 17 Abs 6 Oö. LVwGG darüber hinaus mit Zustimmung des Landesamtsdirektors (- bereits erteilt von LAD a.D. Dr. Eduard Pesendorfer mit Schreiben vom 13. Juni 2013, ergänzt mit Schreiben vom 3. Februar 2014 -) der Unterstützung von Organisationseinheiten des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, wie insbesondere der Abteilung Personal, der Abteilung Informationstechnologie (IT) und der Abteilung Gebäude- und Beschaffungsmanagement (GBM).

Diese Organisationseinheiten sind in diesem Zusammenhang bei der Besorgung von Aufgaben an die Weisungen des Präsidenten gebunden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet entweder durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter oder durch Senate, die aus drei Mitgliedern bestehen².

Die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sowie die Laienrichterinnen und Laienrichter sind in der Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

I.A.4. Zuständigkeit auf exekutiver Ebene

Die Geschäftsverteilung der Oö. Landesregierung weist die Aufgabengruppe Verfassungsdienst, welche auch die Angelegenheiten des Landesverwaltungsgerichts umfasst, dem Landeshauptmann von Oberösterreich, Mag. Thomas Stelzer, als ressortzuständigem Regierungsmitglied zu.



Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer bei der Angelobung der Richterinnen und Richter am 24. Juni 2022
(Foto: Land OÖ/Peter Mayr)

Als darüber hinaus für die Personalangelegenheiten zuständiges Mitglied der Oö. Landesregierung werden von Landeshauptmann Mag. Stelzer selbst regelmäßig

² Vgl § 8 Abs 2 Oö. LVwGG.

auch die Gespräche betreffend den Dienstpostenplan für die personelle Ausstattung des gesamten Landesverwaltungsgerichts geführt.

In diesem Zusammenhang ist besonders hervorzuheben, dass die Oö. Landesregierung bei der Bestellung neuer Richterinnen und Richter bislang stets einstimmig den Vorschlägen des richterlichen Personalausschusses gefolgt ist.

Der Landeshauptmann zeichnet schließlich als Finanzreferent der Oö. Landesregierung auch für die erforderliche finanzielle Ausstattung des Landesverwaltungsgerichts seitens der Landesregierung verantwortlich, womit sich die politische Zuständigkeit des Landeshauptmannes für die Belange des Landesverwaltungsgerichts abrundet.

In dieser Eigenschaft hat Landeshauptmann Mag. Stelzer im Berichtszeitraum nach Möglichkeit auch an den feierlichen Akten der Ernennung von Richterinnen und Richtern teilgenommen. Die Angelobungen im Berichtszeitraum standen dabei auch im Zeichen der Pandemie, sodass sich Landeshauptmann Mag. Stelzer bei der Angelobung im Jahr 2021 durch LH-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Christine Haberland vertreten lassen musste und der feierliche Akt im Beisein einer kleinen Gruppe von Richterinnen und Richtern vollzogen wurde, während für die übrigen Richterinnen und Richter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Sinne der Kontaktreduktionen eine Übertragung mittels Videostream eingerichtet wurde. Im Februar 2020, somit noch kurz vor dem Ausbruch der Pandemie, und im Juni 2022 konnte Landeshauptmann Mag. Stelzer persönlich der Angelobung der Richterinnen und Richter beiwohnen und die Bestellungsurkunden überreichen. Die neu ernannten Richterinnen und Richter haben dabei – im Beisein von Vertreterinnen und Vertretern der Kooperationspartner, des Kollegiums der Richterinnen und Richter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle – das Gelöbnis abgelegt.

I.A.5. Kooperation mit Stellen des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung

Im Rahmen der Wahrnehmung diverser organisatorischer Aufgaben kooperiert das Landesverwaltungsgericht – unabhängig von der Heranziehung einzelner

Organisationseinheiten nach § 17 Abs 6 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz – systembedingt mit einzelnen Stellen des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung. Dies betrifft beispielsweise Fragen des Budgets, des Dienstpostenplans und der Legistik.

Diese Kooperation erfolgte auch im Berichtszeitraum auf Basis eines klaren Gewaltenteilungsdenkens und Rollenbewusstseins weitgehend reibungslos und getragen von einer wechselseitigen Wertschätzung. Dabei sind insbesondere die Kooperation mit der Direktion Finanzen, der Direktion Verfassungsdienst und der Direktion Personal sehr positiv hervorzuheben. Demgegenüber haben sich im gelebten Rollenverständnis der Amtsleitung sowie Teilen der Direktion Präsidium gewisse grundlegende rechtliche Unschärfen gezeigt. Daher ist für die Zukunft ein Prozess der Abstimmung und Abklärung auf Basis der eindeutigen rechtlichen Grundlagen erforderlich. Für eine moderne Verwaltungsgerichtsbarkeit in Oberösterreich bieten dabei die durch anerkannte Persönlichkeiten wie LAD a.D. Dr. Eduard Pesendorfer und Landtagsdirektor Hon.-Prof. Dr. Wolfgang Steiner begleiteten Strukturen und Ziele Orientierung.

I.B. Personelles

Mit Ende des Berichtszeitraums (31. Dezember 2022) bestand das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, 36 Richterinnen und Richtern und 52 nichtrichterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

I.B.1. Präsident

Hon.-Prof. Mag. Dr. Johannes Fischer ist seit der Gründung Präsident des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.



Präsident Hon.-Prof. Mag. Dr. Johannes Fischer
(Foto: Land Oberösterreich/Linschinger)

I.B.2. Vizepräsident

Seit 1. August 2015 ist Mag. Markus Kitzberger Vizepräsident des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.



Vizepräsident Mag. Markus Kitzberger
(Foto: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich)

I.B.3. Richterkollegium

Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sind Richterinnen und Richter und in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig (§ 2 Oö. LVwGG).

Neben Personen aus der Bundes- und Landesverwaltung gehören dem Richterkollegium des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auch Personen aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, aus der Rechtsanwaltschaft, aus der

Selbstverwaltung sowie erfahrene Juristinnen und Juristen aus Unternehmen (mit abgeschlossener Rechtsanwaltsausbildung) an.

In regelmäßigen Abständen (etwa fünf Mal im Jahr) finden interne Informations- und Diskussionsveranstaltungen für Richterinnen und Richter statt. Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden neben aktuellen Themen gesetzliche Neuerungen sowie organisatorische Angelegenheiten besprochen. Dabei geht es regelmäßig auch darum, im Rahmen interner Diskussionen Verbesserungspotenziale auszumachen. Darüber hinaus erfolgt eine Koordination im jeweiligen Fachbereich innerhalb der in diesem Bereich tätigen Richterinnen und Richter.

I.B.3.1. Richterliches Personal³

Mag. ^a Gerda Bergmayr-Mann	Mag. ^a Doris Manzenreiter
Mag. ^a Michaela Bismaier	Dr. ⁱⁿ Andrea Panny
Mag. Dr. Stefan Blecha	Mag. Dr. Klaus Pernsteiner
Mag. Dr. Markus Brandstetter	Mag. Wolfgang Peterseil
Mag. ^a Sandra Buchinger	Mag. Felix Pohl
Mag. ^a Sigrid Ellmer	MMag. ^a Julia Polgar
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Verena Gubesch	Mag. Dr. Bernhard Pree
Mag. ^a Karin Haas	Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Elisabeth Reitter
Mag. ^a Katja Hörzing	Mag. ^a Gabriele Saxinger
Mag. Konstantin Huemer	MMag. ^a Dr. ⁱⁿ Sabine Steidl-Sebestyen
Dr. Roland Kapsammer	Mag. Jörg Steinschnack
Dr. ⁱⁿ Ilse Klempt	Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Monika Süß
Mag. ^a Jasmin Kriegner	Mag. Wolfgang Weigl
Mag. Thomas Kühberger	Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Elisabeth Wiesbauer
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Brigitte Lang	Mag. Dr. Harald Wiesinger

³ In alphabetischer Reihenfolge; ohne Präsident und Vizepräsident. Stand zum Ende der Berichtsperiode (31. Dezember 2022).

Mag. ^a Karin Lederer	Mag. ^a Bettina Zauner
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Karin Lidauer	Mag. Dr. Markus Zeinhofer
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Astrid Lukas	Mag. Gottfried Zöbl



Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, Oktober 2022

(Foto: Land Oberösterreich / Ernst Grilnberger)

I.B.3.2. Ernennungen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum wurden acht neue Richterinnen und Richter ernannt: Frau Mag.^a Sandra Buchinger, Frau Mag.^a Karin Haas und Herr Mag. Konstantin Huemer am 6. Februar 2020, Herr Mag. Dr. Stefan Blecha, Frau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitte Lang und Herr Mag. Dr. Klaus Pernsteiner am 28. Mai 2021 sowie Frau Mag.^a Jasmin Kriegner und Frau MMag.^a Dr.ⁱⁿ Sabine Steidl-Sebestyén am 24. Juni 2022.



Ernennung Mag. Buchinger, Mag. Haas und Mag. Huemer (Foto: Land Oö./M. Mayrhofer)



Ernennung Mag. Dr. Blecha, Mag. Dr. Lang und Mag. Dr. Pernsteiner (Foto: Land Oö./M. Mayrhofer)



Ernennung Mag. Kriegner und MMag. Steidl-Sebestyen (Foto: Land Oö./Peter Mayr)

I.B.4. Geschäftsstelle

Beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, der die nichtrichterlichen Bediensteten angehören (§ 17 Oö. LVwGG).

Dieser Geschäftsstelle kommt eine Vielzahl an Aufgaben (zB Evidenzstelle, Poststelle, Rechtsprechungsassistenz, Leistungssicherung, Bürgerservice, Öffentlichkeitsarbeit, Revisionsmanagement) zu.

Für das nichtrichterliche Personal finden etwa fünf Mal im Jahr interne Informationsveranstaltungen statt. Neben organisatorischen Angelegenheiten werden aktuelle Themen sowie gesetzliche Neuerungen besprochen.

I.B.4.1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle⁴

Romana Bröderbauer, AR ⁱⁿ	Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Caroline Kavalir
Irmgard Buchberger	Andrea Keplinger
Dora Comini	Rene Köglberger
Belinda Derflinger, LL.B.	Heide Korak
Heidelinde Egger, FI ⁱⁿ	Laura Kriechbaumer
Mag. ^a Verena Eibensteiner-Palmstorfer, LL.B.	Barbara Kubik
Franz Engleder	Klara Mayr
Mag. ^a Nina Felbinger-Forster	Sabine Murhammer, FI ⁱⁿ
Nadine Fisch	Mag. ^a Karin Neußl-Wallinger
Marlen Gabriel	Mag. ^a Manuela Pichler
Claudia Gasser	Petra Pöstinger
Monika Gruber, FI ⁱⁿ	Jutta Ranzenmayr
Gerald Haider	Alfred Reiter, FOI
Mag. Stefan Herdega	Martina Reitmayer, FOI ⁱⁿ
Mag. (FH) Mag. ^a Miriam Hofauer	Christiane Riedl, AR ⁱⁿ
Julia Hofbauer	Mag. Gerald Schiller
Jakob Höllinger	Birgit Schreiner
Andrea Huber-Keplinger	Mag. Dr. Florian Schuster
Andreas Huemer, AR	Elina Schwingshandl
Claudia Huemer	Harald Stix, FOI
Monika Huemer, FOI ⁱⁿ	Manuela Straßer
Claudia Johrend	Beatrix Tontur
Tanja Käferböck	Ulrich Viehböck
Christel Kail	Julia Wagner

⁴ In alphabetischer Reihenfolge. Stand zum Ende der Berichtsperiode (31. Dezember 2022).

Angela Kamenar	Mag. Dr. Simon Wischt
Monika Kampenhuber	

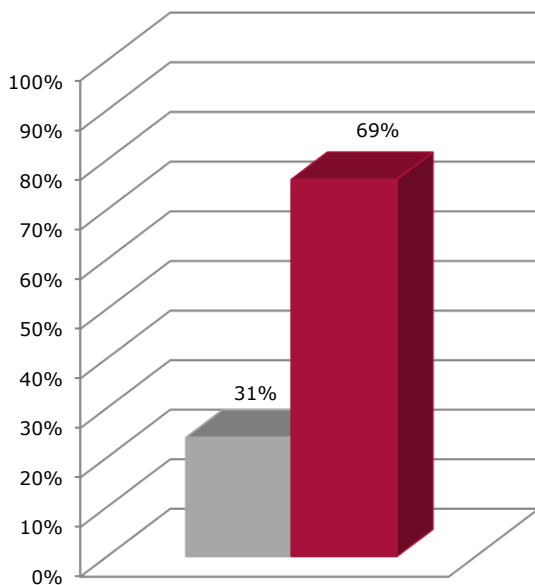


Gerichtsbedienstete des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der

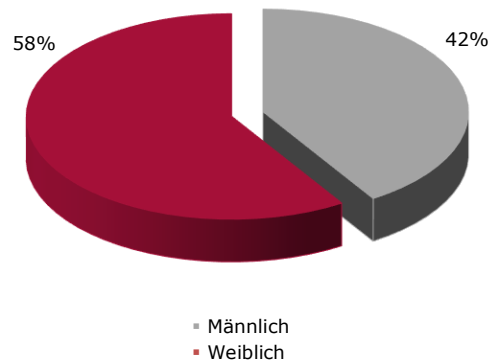
I.B.5. Geschlechterverhältnis

Der Personalstand des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich betrug zum 31. Dezember 2022 insgesamt 90 Personen und setzte sich aus 38 Richterinnen und Richtern (einschließlich Präsident und Vizepräsident) sowie aus 52 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle zusammen.

69 % aller Bediensteten sowie 58 % der Richterinnen und Richter waren weiblich.



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gesamt (Quelle: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich)



Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (Quelle: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich)

Das Geschlechterverhältnis in den gesetzlich vorgesehenen Ausschüssen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich setzt sich wie folgt zusammen:

Im Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss (§ 7 Oö. LVwGG) sind bei jeweils drei gewählten Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern drei Frauen vertreten.

Im Personalausschuss (§ 6 Oö. LVwGG) wirken bei je fünf gewählten Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern insgesamt sieben Frauen mit.

I.B.6. Laienrichterinnen und Laienrichter

Grundsätzlich erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines Senats vorgesehen ist. Darüber hinaus kann in den einzelnen Verwaltungsvorschriften die Mitwirkung fachkundiger Laienrichterinnen und Laienrichter in den Senaten vorgesehen werden (siehe dazu Art 135 Abs 1 B-VG). Laienrichterinnen und Laienrichter sind zwar keine Mitglieder des Verwaltungsgerichts, jedoch in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden.

Die Mitwirkung fachkundiger Laienrichterinnen und Laienrichter an den Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist beispielsweise im Bereich des Dienstrechtes der Landes- und Gemeindebediensteten oder des Grundverkehrs vorgesehen. Der Anteil der Verfahren mit Laienbeteiligung bei allen am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig gemachten Verfahren ist allerdings eher gering. Im Berichtszeitraum betrug die Laienbeteiligung bezogen auf alle eingelangten Verfahren in etwa 1%.

Die Erfahrungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mit der Laienbeteiligung (in den dafür vorgesehenen Bereichen) waren stets positiv. Dabei ist regelmäßig darauf zu achten, dass keine Befangenheitssituationen entstehen. Die Entscheidungsfindung innerhalb der Senate erfolgte in der Regel zeitnahe.

Auch im Berichtszeitraum liefen einige Bestellungen von Laienrichterinnen und Laienrichtern aus. Zum Großteil wurden die bisher tätigen Laienrichterinnen und Laienrichter von der Oö. Landesregierung wiederbestellt.

Insgesamt waren zum Ende der Berichtsperiode 22 Laienrichterinnen und Laienrichter bestellt.

I.C. Sitz

Der Sitz des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich befindet sich in der Volksgartenstraße 14 in 4021 Linz. Die gute Erreichbarkeit, unter anderem durch die Nähe zum Hauptbahnhof und die sonstigen öffentlichen Verkehrsmittel sowie die Einrichtung einer Servicestelle unterstreichen den bürgernahen Rechtsschutz am im Jahr 2015 bezogenen Standort. Seither verfügt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über einen eigenen Verhandlungs- und Wartebereich für Verfahrensparteien, welcher sich (ausschließlich) im Erdgeschoß befindet und sich in der täglichen Praxis gut bewährt.



Hausansicht in der Volksgartenstraße



Zugang des Gerichtsgebäudes (Fotos: Grafik-Foto-Design / Walter Spatzek)

Durch zeitgemäße Sicherheitsstandards wird im Gericht der Schutz der Verfahrensbeteiligten, der am Verfahren teilnehmenden Öffentlichkeit sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglichst gewährleistet.



Gebäudeeingang mit Sicherheitsschleuse

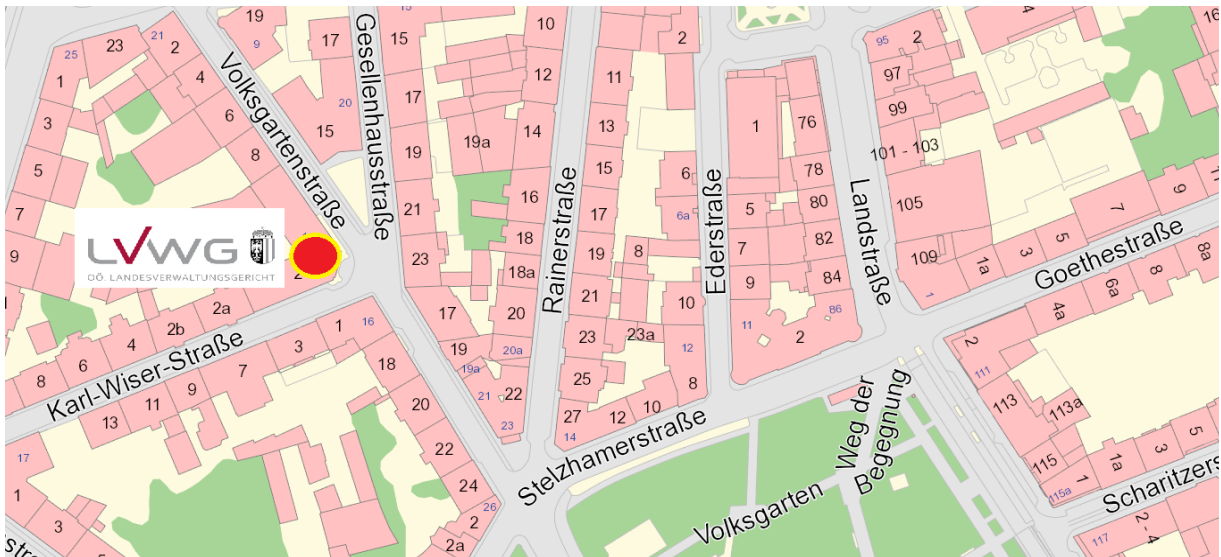


Verhandlungssaal 6
(Fotos: Grafik-Foto-Design / Walter Spatzek)

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verfügt bereits seit dem Bezug des Gebäudes über ein umfassendes Sicherheitskonzept. Das Konzept, welches gemeinsam mit der Landespolizeidirektion erarbeitet wurde, beinhaltet unter anderem zwei Vereinzelungen mit integriertem Metalldetektor für die Personenkontrolle sowie eine Röntgenanlage für die Durchleuchtung von Gepäckstücken.

I.D. Erreichbarkeit

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist wie folgt erreichbar:



Standort des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich

Anschrift:

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Volksgartenstraße 14

4021 Linz

Allgemeine Telefonnummer: (+43 732) 7075 – 0

Telefonnummer der Informationsstelle: (+43 732) 7075 – 18004

Fax: (+43 732) 7075 – 218018

E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at

Weiterführende Informationen finden sich in der Kundmachung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich über die Kommunikation (den Verkehr)

zwischen dem Landesverwaltungsgericht und den Beteiligten auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (<https://www.lvwg-ooe.gv.at/354.htm>).

I.D.1. Amtsstunden

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 13 Abs 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) wurden für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden	
Montag	07.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	07.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	07.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	07.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	07.00 – 12.30 Uhr

Ausnahmen:

Keine Amtsstunden bestehen am 24. Dezember ganztägig und am 31. Dezember (sofern dieser nicht auf einen Samstag oder Sonntag fällt) von 07.00 bis 12.00 Uhr.

I.D.2. Parteienverkehr

Parteienverkehr ist – wenn an diesen Tagen auch Amtsstunden sind – montags bis freitags jeweils von 08.00 bis 12.00 Uhr.

I.D.3. Bürgerservice

Der in der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit formulierte „bürgernahe Rechtsschutz“ wird für die Allgemeinheit durch eine zentrale Informationsstelle am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich organisatorisch betont.

Diese zentrale Stelle ist sowohl telefonisch, elektronisch wie auch durch persönliche Kontaktaufnahme erreichbar und zu den Amtsstunden durchgängig besetzt. Räumlich wurde die Informationsstelle gleich im Eingangsbereich des

Amtsgebäudes situiert. Somit müssen Auskunft suchende Personen nicht zwingend die Sicherheitsschleusen durchlaufen.

Bei momentaner telefonischer Unerreichbarkeit (etwa bei Verhandlungen) werden Rückrufe organisiert oder auf Wunsch Vertreter vermittelt.

In Realisierung der Zielsetzung eines bürgernahen Rechtsschutzes befinden sich die Verwaltungsgerichte insgesamt jedoch in einem Spannungsverhältnis zwischen Bürgerservice einerseits und der Vermeidung (des Anscheins) von Befangenheit andererseits.

Richterinnen und Richter haben gerade bei sachverhaltsbezogenen Äußerungen außerhalb von mündlichen Verhandlungen besonders darauf zu achten, keine Befangenheit zu bewirken. An den bei den Verwaltungsgerichten zu behandelnden Verfahren sind zumindest – da die belangte Behörde als Partei im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht auftritt – zwei Verfahrensparteien beteiligt. Bei Gesprächen mit einer dieser Parteien außerhalb der mündlichen Verhandlung ist dieser Aspekt daher immer zu bedenken.

Um aber den Rechtsschutzsuchenden, insbesondere unvertretenen Bürgerinnen und Bürgern, die einfache Kontaktaufnahme mit dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu ermöglichen, stehen rechtskundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für telefonische oder persönliche Vorsprachen zur Beantwortung von allgemeinen Fragen zur Verfügung. Organisatorisch wurde dafür der „Jurist vom Tag“ etabliert. Dabei handelt es sich um rechtskundige/wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich der Frage- und Problemstellungen annehmen und diese allgemein und – soweit dies außerhalb eines Verfahrens möglich ist – speziell beantworten. Auch in Pandemiezeiten wurde die telefonische sowie persönliche Erreichbarkeit weiterhin wie gewohnt gewährleistet.

I.D.4. Beschwerdemanagement

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich versteht sich als lernende Organisation, welche sich um stetige Weiterentwicklung bemüht. Dabei werden auch kritische Anmerkungen von Betroffenen als Input für die Weiterentwicklung

der Organisation gesehen und genutzt. Die Entgegennahme solcher Anmerkungen bzw. „Beschwerden“ erfolgt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zunächst durch die allgemeine Informationsstelle.

Das zentrale „Beschwerdemanagement“ ist in weiterer Folge beim Vizepräsidenten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich angesiedelt. Eine sachliche und schnelle Aufklärung und – wenn möglich – Konfliktlösung ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein zentrales Anliegen.

I.D.5. Compliance-Stelle

Vom Präsidenten wurde mit Wirkung vom 23. November 2022 für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein internes Meldesystem gemäß § 5 Abs 6 Z 3 Oö. Hinweis-Schutzgesetz (Oö. HSchG), LGBl Nr 98/2022, eingerichtet.

Die Landesverwaltungsgericht-Compliance-Stelle (LVwG-CS) ist die interne Meldestelle des Landesverwaltungsgerichts und für die Meldung von Verstößen gegen die vom sachlichen Geltungsbereich des § 3 Abs 1 Oö. HSchG erfassten Vorschriften bzw. Interessen innerhalb des Landesverwaltungsgerichts zuständig. Für die im Teil II des Anhangs der RL (EU) 2019/1937 aufgelisteten Rechtsakte der Union gilt das Oö. HSchG nur insoweit, als es sich dabei um Angelegenheiten der Landesgesetzgebung handelt und die betreffende Frage durch diese Rechtsakte nicht verbindlich geregelt ist.

I.E. Budget

Art 54a Abs 3 Oö. Landes-Verfassungsgesetz sieht neben der Zurverfügungstellung der erforderlichen personellen, räumlichen und sachlichen Ressourcen für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch die Ausstattung mit den erforderlichen finanziellen Mitteln vor.

Im Sinne der gebotenen Unabhängigkeit ist die finanzielle Ausstattung landesverfassungsrechtlich vorgesehen. Der effiziente und wirtschaftliche Einsatz der finanziellen Mittel war und ist vorrangiges Ziel im gesamten Tätigkeitsbereich des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

Der laufende Amtsbetrieb des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich umfasst dabei ausgabenseitig neben den Kosten für die Ausstattung der Verhandlungssäle und Büroräumlichkeiten sowie die Sicherheitsinfrastruktur in erster Linie Aufwendungen im Bereich der Zeugen-, Dolmetscher- und Sachverständigengebühren, die Kosten für Versand und Druckwerke, aber auch Ausgaben für die erforderliche wissenschaftliche Literatur im Rahmen der Bibliothek und der Rechtsdatenbanken.

Einnahmenseitig sind hauptsächlich Verfahrenskostenbeiträge aus Strafverfahren (gemäß § 52 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) sowie Pauschalgebühren aus Vergaberechtsschutzverfahren (gemäß § 22 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz) zu verzeichnen.

Seit dem Haushaltsjahr 2016 ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als bewirtschaftende Stelle eingerichtet und organisiert damit zum Großteil die Budgetverwaltung in Eigenverantwortung im Bereich des laufenden Gerichtsbetriebs. Die Bewirtschaftung des Gerichtsgebäudes des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich erfolgt vorerst weiterhin in Kooperation mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung GBM.

Im Berichtszeitraum konnten – abgesehen von gestiegenen Personalkosten aufgrund der erforderlichen personellen Ausstattung sowie der jährlichen Bezugsanpassungen im Bereich des öffentlichen Dienstes – die Ausgaben im Bereich des laufenden Gerichtsbetriebs weitgehend konstant gehalten werden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass wesentliche Kostenfaktoren – wie etwa Zeugen-, Dolmetscher- und Sachverständigengebühren – nur schwer einschätzbar und nicht beeinflussbar sind. Gleiches gilt auch auf der Einnahmenseite für die Verfahrenskostenbeiträge sowie Pauschalgebühren.

I.F. Qualitäts- und Effizienzsicherung

Die qualitative und zeitnahe Erledigung der an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich herangetragenen Rechtsmittel und damit die umgehende Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden ist Leitprinzip für das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Um diesem Ziel gerecht zu werden, entwickelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konkrete Maßnahmen bzw. Modelle.

I.F.1. Vorausschauendes Verfahrensmanagement

Bereits vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 etablierte der damalige Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich das Projekt des „vorausschauenden Verfahrensmanagements“, das sich in der Praxis bewährt hat und auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gelebt wird.

Wesentliche Idee dahinter ist, dass die Verwaltungsbehörden das Gericht über bei ihnen anhängige Serienfälle sowie den Bedarf einer Pilotentscheidung informieren. Die Behörden entscheiden dann nur einzelne exemplarische Fälle, legen die dagegen eingebrachten Rechtsmittel umgehend dem Gericht zur Entscheidungsfindung vor, und dieses trifft so rasch wie möglich eine Pilotentscheidung, an der sich die Verwaltungsbehörden bei den weiteren Fällen orientieren können.

Eine weitere Stoßrichtung besteht darin, dass durch Kommunikation des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mit dem Verwaltungsgerichtshof auch dort das Bewusstsein dafür geschaffen wird, dass eine höchstgerichtliche Pilotentscheidung in einer bestimmten Angelegenheit erforderlich ist.

Mit einem derartigen Verfahrensmanagement kann binnen möglichst kurzer Zeit Orientierung und Rechtssicherheit bei in großer Zahl auftretenden neuen Rechtsfragen erreicht werden.

Weitere Verfahren können sich damit bereits ab der Verwaltungsebene an den ergangenen Leitentscheidungen orientieren. Dadurch ist es möglich, dass unnötige Verfahrensschritte für alle Beteiligten vermieden werden bzw. zeigt die Erfahrung, dass Verfahren teilweise erst gar nicht geführt werden, wenn deren Ausgang für die (potenziellen) Parteien absehbar ist. Die Verfahrensparteien werden so in die Lage versetzt, ihr Kostenrisiko besser einschätzen zu können. Das Instrument hilft, den Aktenstand insgesamt geringer zu halten sowie Effizienz auf allen Ebenen des Verwaltungshandelns bzw. -rechtsschutzes zu gewährleisten.

Dem Verwaltungsgericht steht dabei die rechtliche Handhabe der Aussetzung nach § 34 VwGVG zur Verfügung, sodass auf sogenannte „Massenverfahren“ reagiert werden kann. Im Sinne der Verfahrensökonomie kann so auf Ebene des Verwaltungsgerichts bis zur Entscheidung in allen anderen Verfahren zugewartet werden, ohne dass Säumigkeit eintritt, da der Fortlauf der Entscheidungsfrist unterbrochen ist. Die Verwaltungsgerichte ersparen sich möglicherweise die Durchführung einer Mehrzahl von Verfahren einschließlich des (nicht erforderlichen) Aufwands. Dies ohne dadurch den Rechtsschutz zu schmälern. Diese Möglichkeit der förmlichen Aussetzung besteht jedoch nicht für die Verwaltungsbehörden, welche lediglich faktisch zuwarten können. Eine ähnliche gesetzliche Grundlage auf Ebene der Verwaltungsbehörden wird als sinnvoll angesehen.

I.F.2. Umgehende „Erstprüfung“

Als ein Modell zur Effizienzsteigerung hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in baurechtlichen Verfahren – als einem klassischen Projektverfahren – eine systematische umgehende „Erstprüfung“ der Akten unmittelbar nach deren Einlangen eingeführt.

Die Erstprüfung erfolgt durch juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und wird anhand eines Formulars vorgenommen. Dabei wird die Vorlage der Behörde unter anderem darauf überprüft, ob

- die Beschwerde zulässig und fristgerecht ist,
- die Unterlagen vollständig vorliegen,
- die Akteneinsicht teilweise ausgenommen wurde,
- von Seiten der Behörde ein Widerspruch gegen die Sachentscheidung vorliegt,
- aufschiebende Wirkung oder
- eine mündliche Verhandlung beantragt wurde oder ob
- substantiierte Bedenken gegen die Rechtsgrundlage des Bescheides vorgebracht wurden.

Damit kann unmittelbar nach Erstsichtung des Aktes erkannt werden, ob sofort (Zwischen-)Erledigungen – wie etwa ein Verspätungsvorhalt – zu ergehen haben

oder Akteninhalte – wie beispielsweise Flächenwidmungspläne – nachgefordert werden müssen. Außerdem werden die Ergebnisse dieser Vorprüfung formularartig festgehalten und ermöglichen einen raschen Überblick über die angesprochenen Themen.

I.F.3. Leistungssicherung

Nach § 7 Abs 3 Oö. LVwGG unterstützt der Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss – bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder – den Präsidenten bei der Sicherstellung einer zweckmäßigen, raschen, einfachen und kostensparenden Besorgung der Aufgaben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

In Wahrnehmung dieser Aufgabe evaluiert der Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss regelmäßig die Dauer der beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Verfahren, ersucht bei Überschreitung der Entscheidungsfrist die betroffenen Richterinnen und Richter um Stellungnahmen und setzt sich in weiterer Folge einzelfallbezogen mit diesen auseinander und prüft deren Plausibilität.

I.F.4. Amtssachverständige und nichtamtliche Sachverständige

Am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt es in einer Vielzahl von Verfahren vor, dass zur Feststellung des relevanten Sachverhalts besondere Fachkenntnisse erforderlich sind und die Beiziehung von Sachverständigen zu den einzelnen Verfahren erforderlich ist.

Aufgrund des sogenannten Primats der Amtssachverständigen sind dafür vorrangig die beim Amt der Oö. Landesregierung tätigen Sachverständigen heranzuziehen. Nur wenn diese nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falls geboten ist, können auch nichtamtliche Sachverständige herangezogen werden. Wenn eine wesentliche Beschleunigung eines Verfahrens zu erwarten ist und die betroffene Partei ein Ansuchen zur Heranziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen unter selbstständiger Kostentragung stellt, können diese für das Verfahren herangezogen werden.

Das Primat der Amtssachverständigen hat zur Folge, dass die Dauer der Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erheblich von der Verfügbarkeit der Amtssachverständigen abhängt. Dieser Umstand hat sich insbesondere aufgrund und während der COVID-19-Pandemie im Bereich der medizinischen Sachverständigen, die überwiegend bei den Gesundheitsbehörden bzw. in den Krisenstäben im Dienst standen, gezeigt. So kam es im Berichtszeitraum vor, dass die Erledigung von Verfahren, im Rahmen derer ein medizinisches Gutachten notwendig war, häufig längere Zeit in Anspruch nahm als noch vor der Pandemie. Auf Initiative des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich konnte eine permanente Verfügbarkeit von medizinischen Sachverständigen – auch für die Zukunft – sichergestellt werden, da sich Amtsärztinnen dazu bereit erklärt haben, auch außerhalb ihrer Dienstzeiten für gutachterliche Tätigkeiten im Rahmen verwaltungsgerichtlicher Verfahren zur Verfügung zu stehen.

Amtssachverständige stehen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich etwa in den Fachbereichen „Psychiatrie“ und „Verkehrsunfall Straßenverkehr, Unfallanalyse“ nicht zur Verfügung. Sog. kommt es zur Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger in Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorwiegend in Angelegenheiten des Verkehrsstrafrechts, wenn es um die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit der beschuldigten Partei geht, wofür es in der Regel eines psychiatrischen Gutachtens bedarf. Ebenso in verkehrsstrafrechtlichen Verfahren, in denen die beschuldigte Partei Fahrerflucht begangen hat, bezüglich der Frage, ob ein Schaden durch diese herbeigeführt und dieser auch von ihr wahrgenommen werden konnte. Konsequenz aus der Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger sind die mit ihr in Zusammenhang stehenden Barauslagen, die dem Gericht insbesondere aufgrund der Gutachtenserstellung erwachsen und in der Regel nur im Falle der Beschwerdeabweisung auf den Bestraften überwälzt werden können.

Das Zusammenspiel von Sachverständigen und Gerichtsbarkeit kann als gefestigt angesehen werden – wesentlich bleibt dabei aber die klare Rollenverteilung: Sachverständige wirken als Hilfsorgane der entscheidenden Organe ausschließlich im Beweisverfahren mit, die Kompetenz zur rechtlichen Beurteilung verbleibt aber bei den Entscheidungsverantwortlichen. Eine rasche, aber fachlich fundierte Gutachtenserstellung sowie ein präzises Eingehen auf die Fragestellungen sind

dabei erfolgskritisch. Dabei ist ergänzend hervorzuheben, dass im Hinblick auf die zeitliche Dimension von Verfahren ein Mehr an Sachverständigen in bestimmten Fachgebieten auf jeden Fall wünschenswert wäre.

I.G. Weiterbildung und Wissensaktualisierung

I.G.1. Richterinnen und Richter

I.G.1.1. Einstiegsphase für neu ernannte Richterinnen und Richter

Der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz erteilte im Februar 2019 einen Projektauftrag zur „Richter/innenausbildung neu im BMVRDJ“. Grundlegendes Ziel war, durch Neugestaltung und zumindest teilweise Vereinheitlichung der Ausbildung die Durchlässigkeit zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erhöhen und so im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrats vom 15. Mai 2012⁵ zu einem einheitlichen Richterbild beizutragen.

Dem Projektauftrag lag die unterschiedliche Ausgestaltung des Zugangs zum Richteramt in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugrunde: Während in der ordentlichen Gerichtsbarkeit die typische Karriere über den richterlichen Vorbereitungsdienst, der an die Gerichtspraxis anschließt und mit der Richteramtsprüfung abgeschlossen wird, führt, tritt in der Verwaltungsgerichtsbarkeit an dessen Stelle das Erfordernis einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung, insbesondere um erfahrene und besonders qualifizierte Bewerber aus der Hoheitsverwaltung, aber auch der Anwaltschaft bzw. Privatwirtschaft für das Richteramt gewinnen zu können.

Die Durchführung des Projekts übernahm eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Präsidentin des Obersten Gerichtshofes Hon.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elisabeth Lovrek. Mitglieder waren neben dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Vertreter der Zentralstelle, der Oberlandesgerichte, der Verwaltungsgerichte und der richterlichen Standesvertretung. Aus Zuständigkeitsgründen erstreckte sich der

⁵ EntschlieÙung des Nationalrates vom 15. Mai 2012 betreffend die Sicherstellung der höchsten Unabhängigkeit und Einheitlichkeit der Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, 242E XXIV. GP.

Auftrag nur auf die ordentlichen Gerichte und die Verwaltungsgerichte des Bundes. Es wurden jedoch von Anfang an auch Vertreter der Verwaltungsgerichte der Länder in die Beratungen einbezogen, um auch auf Landesebene entsprechende einheitliche und abgestimmte Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen.

Im Ergebnis kam die Arbeitsgruppe in ihrem abschließenden Bericht⁶ überein, dass die unterschiedlichen Berufszugänge in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit systembedingt beibehalten werden sollen. Zugleich wurde die Einführung einer Berufsvorbereitungsphase nach Ernennung zum Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgeschlagen, wobei ein modulartiger Aufbau des theoretischen Teils der Ausbildung / Berufsvorbereitung mit teilweise inhaltlich übereinstimmenden Modulen („Grundlagenmodulen“) für die ordentliche und die Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgesehen werden sollte.

Vor dem Hintergrund des dargestellten Projektauftrags aus dem Jahr 2019 und dem Ergebnis der damit befassten Arbeitsgruppe hat die „Österreichische Akademie für Verwaltungsgerichtsbarkeit“ eine modulare Einstiegsphase für neu ernannte Richterinnen und Richter ab dem Jahr 2020 entwickelt.

Mit der Seminarreihe, die sich über vier Module erstreckt, werden den neu ernannten Richterinnen und Richtern die wichtigsten Kernkompetenzen im Rahmen ihrer richterlichen Tätigkeit vermittelt.

Modul 1: Managen – Verhandeln – Entscheiden

Dieses Modul soll kompakt umfassend Informationen, Einblicke und Handlungsvorschläge für die richterliche Praxis bieten. Im Mittelpunkt dieses ersten Moduls stehen das spezifische Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, die Urteilstchnik, die Bewerkstelligung des juristischen Alltags, juristische Fertigkeiten sowie Problemlösungsstrategien für die richterliche Tätigkeit. Zudem werden die Richterinnen und Richter auf die Führung von Verfahren mit verschiedenen Akteuren vorbereitet.

⁶ Endbericht „Arbeitsgruppe Richter/innenausbildung neu“ vom 2. Juli 2019, GZ 1 Präs 3110-464/19z.

Modul 2: Grundrechte und Berufsethik

Dieses Modul beschäftigt sich mit den Verwaltungsgerichten als Grundrechtsgerichte und befasst sich weiters mit den Grundfragen richterlicher Ethik.

Modul 3: Dienst- und Organisationsrecht

Die Ernennung zum/zur Richter/in geht mit einer speziellen Rechtsposition einher, der richterlichen Unabhängigkeit. Im Hinblick auf die verschiedenen Rechte und Pflichten, die damit einhergehen, nimmt die Gerichtsorganisation darauf Bedacht und sieht dementsprechend eine Mehrzahl von organisationsrechtlichen Spezialitäten vor.

Modul 4: Digital Justice

Die „Digitalisierung“ im Sinn des Einsatzes neuer Technologien ist nicht nur ein beliebtes Schlagwort, sondern zugleich auch Herausforderung und Chance für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

In Oberösterreich wurde die Einstiegsphase für Richterinnen und Richter bereits mit der Novelle LGBl 8/2020 im Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Oö. LVwGG) implementiert.

I.G.1.2. Richteraustauschprogramm „European Judicial Training Network (EJTN)“

Um den Austausch zwischen den Justizbehörden zu fördern, etablierte sich im Jahre 2005 auf Initiative des Europäischen Parlaments das Austauschprogramm „European Judicial Training Network“ für Justizbehörden.

Der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nahm an dieser Austauschaktion teil und absolvierte im Jahr 2021 einen mehrtägigen Aufenthalt am Verwaltungsgericht Freiburg im Breisgau und am Verwaltungsgericht Stuttgart in Deutschland. Hierbei konnten gerichts- bzw. länderspezifische Besonderheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgetauscht bzw. Kenntnisse des jeweils anderen Justizsystems gesammelt werden.

Laut EJTN sei das Hauptziel des Austauschprogramms, die europäischen Richter und Justizbediensteten in die Lage zu versetzen, mehr über die unterschiedlichen Justizsysteme der EU zu erfahren und ihr Wissen über das EU-Recht und die Menschenrechte durch direkte Kontakte, den Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten aus den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten zu bereichern. Zusätzlich fördert das Programm den Vertrauensaufbau zwischen den Justizbehörden des Gemeinsamen Europäischen Rechtsraums.

I.G.1.3. Interner Wissensaustausch

Darüber hinaus wird im Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch der interne Wissensaustausch und die Zusammenarbeit – insbesondere im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung – großgeschrieben. Zu diesem Zweck werden seit jeher regelmäßig Fachbereichsbesprechungen abgehalten oder auch verfahrensrechtliche Neuerungen besprochen, wobei hier eine Koordination zwischen den Richterinnen und Richtern, aber auch den Juristinnen und Juristen der Geschäftsstelle durch vom Präsidenten betraute Koordinatoren erfolgt. Im Rahmen des Wissensmanagements wurde darauf geachtet, „besondere“ Entscheidungen von konkretem oder allgemeinem Interesse auch regelmäßig an die betreffenden Richterinnen und Richter zu kommunizieren. Durch die Pandemie wurden diese Vorgänge im Berichtszeitraum jedoch erheblich beeinträchtigt und es wurden neue Wege zum internen Wissensaustausch, wie beispielsweise Online-Konferenzen, gefunden.

Zudem ergeht durch die Evidenzstelle an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich monatlich ein Evidenzstellen-Newsletter zur allgemeinen Information über insbesondere neue bzw. allgemein relevante verfahrensrechtliche Entscheidungen der Höchstgerichte.

I.G.1.4. Wissensvermittlung

Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wirken bei der internen Dienstausbildung beim Amt der Oö. Landesregierung mit. Sie unterrichten dabei in den Fächern Verfassungsrecht und Verwaltungsverfahren und

stellen in den von ihnen abgehaltenen Kursen Prüfungen zusammen und beurteilen diese.

Gerade im Hinblick auf die demografischen Veränderungen wurde im Bereich des Amtes der Oö. Landesregierung seitens der Abteilung Personal unter Mitwirkung von Richterinnen und Richtern eine spezielle Ausbildungsschiene für Amtssachverständige und Verfahrensleitende entwickelt, mit dem Schwerpunkt auf die Weiterentwicklung der für die beruflichen Aufgaben relevanten fachlichen und persönlichen Kompetenzen. In diesem Rahmen haben bereits Fortbildungsveranstaltungen unter Beteiligung von Richterinnen und Richtern stattgefunden, in denen wesentliche Anforderungen und Kompetenzen für Sachverständige und Verfahrensleitende mit verwaltungsgerichtlichen Schwerpunkten thematisiert und erörtert wurden. In der Unterstützung dieses zeitgemäßen Ausbildungsprojektes hat sich ein fruchtbringender Mehrwert für beide Seiten manifestiert.

I.G.2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle konnten unter Berücksichtigung der jeweils geltenden COVID-19-Maßnahmen während des Berichtszeitraums an Veranstaltungen bzw. internen und externen Fortbildungen teilnehmen. Das Angebot an Führungsseminaren sowie fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen in konkreten Verwaltungsmaterien bis hin zu persönlichkeitsbildenden Seminaren wurde durch die Pandemie jedoch stark beeinträchtigt.

Darüber hinaus bildet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst regelmäßig Lehrlinge aus.

Zudem steht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als Aus- und Fortbildungsstätte und zum Erfahrungsaustausch für Rotationslehrlinge, Ausbildungsmaturanten und -juristen zur Verfügung. In den vorlesungsfreien Zeiten der Universitäten (Februar bzw. Juli bis September) beschäftigt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zudem regelmäßig Ferialpraktikantinnen und Ferialpraktikanten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich setzt neben den Richterinnen und Richtern wesentlich auch auf Juristinnen und Juristen bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Geschäftsstelle. Die vom Landesverwaltungsgericht aufgenommenen Juristinnen und Juristen der Geschäftsstelle durchlaufen dabei im Rahmen der Personalentwicklung verschiedene Stationen zur Aus- und Fortbildung. Neben der Beschäftigung in den verschiedenen Geschäftsbereichen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sind in der Regel ein- bis zweijährige Einsätze bei den Erstbehörden, den Bezirkshauptmannschaften des Landes Oberösterreich, oder mehrmonatige Einsätze beim Verfassungsdienst des Amtes der Landesregierung vorgesehen. Gleichmaßen vertiefen Juristinnen und Juristen ihr Detailwissen im Rahmen eines in der Regel einjährigen Dienstes bei den österreichischen Höchstgerichten (Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof).

Für die Juristinnen und Juristen besteht auch die Möglichkeit, ein Praktikum im Verbindungsbüro des Landes Oberösterreich zur Europäischen Union in Brüssel zu absolvieren, um hier einen generellen Einblick in die Aktivitäten des Verbindungsbüros des Landes Oberösterreich und der europäischen Institution zu erlangen.

Juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken auch im Rahmen der Dienstausbildung beim Amt der Oö. Landesregierung mit und vermitteln dort die Kenntnisse im Fach „Verwaltungsverfahrenrecht“.

Im Rahmen einer Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz können Universitätsassistentinnen und -assistenten praktische Erfahrungen im Bereich des öffentlichen Rechts als Juristinnen und Juristen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sammeln. Im Berichtszeitraum haben insgesamt acht Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten bis zur Dauer eines Jahres praktische Erfahrungen am Landesverwaltungsgericht sammeln können.

I.H. Evidenz und Dokumentation

I.H.1. Evidenzstelle

Nach § 17 Abs 3 Oö. LVwGG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verpflichtet, eine Evidenzstelle einzurichten. Dieser obliegt die übersichtliche Dokumentation und Auswertung der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sowie der Höchstgerichte.

Auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich werden grundsätzlich alle Entscheidungen im Volltext kostenlos zur Verfügung gestellt (<https://www.lvwg-ooe.gv.at/383.htm>), verbunden mit dem Service zusätzlicher Hinweise betreffend die bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts anhängigen oder abgeschlossenen Verfahren.

Weiters werden ausgewählte Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, die für die Auslegung von Rechtsvorschriften von allgemeinem Interesse sind, in der Landesverwaltungsgerichts-Dokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) veröffentlicht.

Durch diese Veröffentlichungen wird die Zugänglichkeit der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich der breiten Öffentlichkeit ermöglicht, was wesentlich zur Transparenz seines Handelns beiträgt.

I.H.2. Ausgewählte Judikatur des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im Berichtszeitraum

Infolge der COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden Normsetzung wurde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in einer Vielzahl von Verfahren mittels Beschwerde von Unternehmen angerufen, die eine Entschädigung aufgrund von „Betriebsschließungen“ begehrt haben. Bereits im August 2020 wurden die ersten – die diesbezügliche Antragsabweisung bekämpfenden – Beschwerden als unbegründet abgewiesen. Begründet wurde dies damit, dass behördenseitig keinerlei Maßnahmen nach § 20 Epidemiegesetz gegen die Unternehmen gesetzt worden und die „Betriebsschließungen“ auf Basis der Verordnung des BMSGPK betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19,

BGBl II Nr 96/2020, bzw. deren Folgeverordnungen erfolgt seien. Nach § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmegesetz war geregelt, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs einer aufgrund von § 1 COVID-19-Maßnahmegesetz erlassenen Verordnung – wie die soeben genannten – nicht zur Anwendung gelangen. Gestützt auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, wonach eine durch § 1 und § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmegesetz iVm § 1 der Verordnung BGBl II Nr 96/2020 bewirkte Entschädigungslosigkeit nicht verfassungswidrig ist, wurde gefolgert, dass Unternehmen keinen Anspruch auf Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz für derartige „Betriebsschließungen“ gehabt haben.

Im Berichtszeitraum hatte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zudem in einer Reihe von vergaberechtlichen Angelegenheiten zu entscheiden. Praktisch bedeutsam war insbesondere ein Verfahren, in dem eine Stadtgemeinde eine zentrale Beschaffungsstelle mittels eines „Beschaffungsvertrages“ zur „Beschaffung sämtlicher notwendiger Dienst-, Bau- und Lieferleistungen zur schlüsselfertigen Herstellung des Gebäudes nach den Kautelen des Bundesvergabegesetzes“ beauftragte. Darüber hinaus verpflichtete sich die zentrale Beschaffungsstelle in diesem Vertrag ausdrücklich zur Erbringung von sog. „Nebenbeschaffungstätigkeiten“. Der zu beurteilende „Beschaffungsvertrag“ beschränkte sich nach der Beurteilung des Vertrages in seiner Gesamtheit nicht auf einzelne Beschaffungstätigkeiten, sondern wird der „Beschaffungsstelle“ – nach deren Selbstverständnis und dem Wunsch der Auftraggeberin nach einem „All-inclusive-Gesamtpaket aus Sicherheitsgründen“ – damit die Aufgabe einer umfassenden Abwicklung und Steuerung des Bauvorhabens übertragen und zwar von der Planung bis zur schlüsselfertigen Übergabe des Gebäudes. Dieses Gesamtpaket enthielt Leistungsverpflichtungen der zentralen Beschaffungsstelle selbst, die über bloße Hilfstätigkeiten einer Beschaffungsstelle hinausreichen. Dem von dritter Seite eingebrachten Nachprüfungsantrag wurde stattgegeben und der „Beschaffungsvertrag“ für absolut nichtig erklärt, da dieser ohne vorherige Bekanntmachung von der Stadtgemeinde abgeschlossen und somit vergaberechtswidrig vergeben wurde.

Abgabenrechtlich waren im Berichtszeitraum eine Vielzahl an Beschwerden gegen Bescheide (einer Gemeinde) anhängig, mit denen unter anderem ein Zuschlag zur

Freizeitwohnungspauschale festgesetzt wurde. Gegenständlich waren dabei Freizeitwohnungen, die der Kategorie „Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche/Dauercamper“ zuzuordnen sind. Gemäß § 57 Abs 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben. Der Höchstbetrag des jährlichen Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale beträgt für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150% der Freizeitwohnungspauschale. Da die gesetzliche Grundlage für diese Verordnung keine weiteren Kriterien normiert und der Gemeinde Ermessen bis zum Höchstbetrag einräumt, bestehen keine Bedenken gegen die Verordnungen des Gemeinderates, die den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale mit 150% festlegen, sodass mit einer Beschwerdeabweisung vorzugehen war.

Aus baurechtlicher Sicht hatte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter anderem mit Bauten im Grünland auseinanderzusetzen und wies im Zuge dessen Beschwerden gegen den baupolizeilichen Abbruchbescheid ab. Ein Wohnhaus mit Doppelgarage wurde gegenüber dem der Baubewilligung zugrunde liegenden Einreichplan jedenfalls teilweise auf einem als Grünland ausgewiesenen Grundstück errichtet, weshalb in rechtlicher Hinsicht gegenüber der Bewilligung ein „aliud“ vorliegt. Weiters sind auch ein Garagenzubau, ein Abstellraum, ein Poolhaus sowie ein Teil der Poolanlage im Grünland errichtet worden. Bei einer einheitlichen baulichen Anlage hat grundsätzlich der gesamte Bau Gegenstand eines baupolizeilichen Auftrags zu sein, sodass ein Beseitigungsauftrag für konsenslos errichtete Bauten nicht nur jene Teile der baulichen Anlage betreffen kann, die mit den Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes nicht übereinstimmen. Da die verfahrensgegenständlichen baulichen Anlagen im Ergebnis konsenslos im Grünland errichtet wurden, hat die belangte Behörde zu Recht einen unbedingten Beseitigungsauftrag erlassen sowie die Benützung der Anlagen untersagt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich judizierte ferner zu neu erlassenen Rechtsvorschriften, wie beispielsweise zu § 49a Oö. BauO 1994, LGBl Nr 55/2021. Entsprechend der Diktion in § 49a Abs 1 Oö. BauO 1994 ist davon auszugehen, dass der dort genannte Hofbereich zumindest teilweise aus konsentierten Gebäuden bestehen muss. Einen Hofbereich aus gänzlich konsenslosen Gebäuden (bzw. im

konkreten Fall: einem konsenslosen Gebäude) zu kreieren, würde dem Ansatz in der Bestimmung zuwiderlaufen, wonach § 49a Oö. BauO 1994 lediglich hinsichtlich Grundstücken mit einer Flächenwidmung Bauland bzw. Widmungen anwendbar ist, in denen Gebäude im Grünland legitimiert sein können (+-Signatur sowie im „Hofbereich“ eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes). Bestehende Gebäude im Grünland (ohne „Hofbereich“) fallen explizit nicht unter die Regelung des § 49a Oö. BauO 1994. Das ist auch konsequent und führt die jahrzehntelange restriktive Handhabung der ganz eingeschränkt möglichen Bebauung im Grünland (siehe § 30 Abs 5 Oö. ROG 1994) fort.

Im Bereich von Strafverfahren hatte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – neben der beträchtlichen Anzahl an Verfahren in Zusammenhang mit Verstößen gegen Bestimmungen im Zusammenhang mit Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie – Beschwerden nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz zu behandeln. Dabei wurden die bekämpften Straferkenntnisse dem Grunde nach bestätigt, da die Beschwerdeführer im Internet rezeptpflichtige Medikamente aus dem Ausland bestellt hatten, ohne dass für diese eine entsprechende Einfuhrbescheinigung vorlag. Auf subjektiver Tatseite ist gerade beim Erwerb von Medikamenten im Internet erhöhte Vorsicht geboten: Schon aufgrund der Tatsache, dass bestellte Arzneien in Österreich rezeptpflichtig sind, hätte den Beschwerdeführern bewusst sein müssen, dass die Bestellung solcher Medikamente ohne Rezept aus dem Ausland nicht rechtskonform sein kann.

I.I. Mitwirkung an der Rechtssetzung

Im Rahmen von Begutachtungsverfahren zu Gesetzesvorschlägen wird auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Abgabe von Stellungnahmen eingeladen (vgl dazu § 4 Abs 2 Z 4 Oö. LVwGG). Die Erfahrungen aus dem praktischen Vollzug der Rechtsvorschriften sowie Erkenntnisse aus den Verfahrensgängen in den unterschiedlichsten Materienbereichen können einen wertvollen Beitrag im Rahmen der Entstehung der Rechtsnormen darstellen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gibt daher – insbesondere im Rahmen von Begutachtungsverfahren zu Landesgesetzen oder Verordnungen – regelmäßig Stellungnahmen zu neuen legislativen Vorhaben ab.

Auch im Bereich des Bundesrechtes wird von der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen Gebrauch gemacht, insbesondere in jenen Bereichen, wo unmittelbare Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte betroffen sind oder neue Zuständigkeiten geschaffen werden. Während der Pandemie wurden umfangreiche Stellungnahmen zu den Änderungen im Epidemiegesetz (insbesondere zur Neufassung des Rechtsschutzes gegen Absonderungen in § 7a Epidemiegesetz) und zum COVID-19-Impfpflichtgesetz erstattet.

I.J. Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz und der Direktion Verfassungsdienst des Amtes der Oö. Landesregierung

Mit der Einrichtung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im Jahr 2014 wurde die bereits zu Zeiten des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich bestehende Kooperation mit dem Fachbereich „Öffentliches Recht“ der Johannes Kepler Universität Linz und der Direktion Verfassungsdienst des Amtes der Oö. Landesregierung erneuert und weiter vertieft. Mit der Erneuerung der Kooperationsvereinbarung ging das Bekenntnis aller Beteiligten einher, die bereits gut bewährte Tradition gemeinsamer Aktivitäten im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie den wechselseitigen Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis im Interesse aller Beteiligten fortzuführen.

Dies in dem Bewusstsein, dass der ständige fachliche Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis von enormer Bedeutung für eine erfolgreiche und qualitätsbewusste Erfüllung der dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich obliegenden Aufgaben und damit für die Attraktivität des Lebensraumes und Wirtschaftsstandortes Oberösterreich ist.

Der Schwerpunkt der Kooperation liegt in der gemeinsamen Abhaltung von Fachtagungen, der Herausgabe gemeinsamer Publikationen zu aktuellen Fragestellungen, der Abhaltung gemeinsamer universitärer Lehrveranstaltungen sowie Gastvorträgen und den Möglichkeiten für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vorübergehend in der Praxis tätig zu sein.

Eine der zentralen Veranstaltungen bildet dabei der durch seine jährliche Abhaltung bereits institutionalisierte „Linzer Verwaltungsgerichtstag“.

I.J.1. Linzer Verwaltungsgerichtstag

Die Veranstaltung des Linzer Verwaltungsgerichtstags findet in Kooperation des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mit dem Fachbereich „Öffentliches Recht“ der Johannes Kepler Universität Linz und der Direktion Verfassungsdienst des Amtes der Oö. Landesregierung statt.

Im Berichtszeitraum erfolgte unter Einhaltung der jeweils geltenden COVID-19-Schutzmaßnahmen am 29. September 2020, 7. Oktober 2021 und 29. September 2022 die Abhaltung des Linzer Verwaltungsgerichtstags sowohl in Präsenz als auch – im Sinne der kontaktreduzierenden Maßnahmen – per Livestream.

Hierbei wurden von einem breit gestreuten Kreis an Vortragenden Themen wie Rechtsstaatlichkeit und Rechtsschutz, die neue Informationsfreiheit, aktuelle Entwicklungen im Verwaltungs(verfahrens)recht, das Günstigkeitsprinzip im Verwaltungsstrafrecht und COVID-19, Aspekte der Befangenheit von Richter*innen und zahlreiche Erfahrungsberichte aus der Praxis behandelt. Zudem gab es durch zwei Gastreferenten aus Deutschland auch Einblicke in die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Nachbarlands aus dienst- bzw. organisations-, aber auch verfahrensrechtlicher Sicht.

I.J.1.1. „Moot Court Verwaltungsgericht“

Trotz der weiterhin schwierigen Rahmenbedingungen aufgrund der geltenden Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung konnte die Tradition der Praxisveranstaltung „Moot Court Verwaltungsgericht“ mit den Studentinnen und Studenten der Johannes Kepler Universität Linz fortgesetzt werden.

Wörtlich übersetzt bedeutet Moot Court „fiktives Gericht“, welches den Studierenden ermöglichen soll, in einem Prozessspiel – also der möglichst realitätsnahen Simulation eines Verfahrensganges samt Gerichtsverhandlung – das theoretisch erlernte Rechtswissen praktisch umzusetzen.

Unter der Leitung von Hon.-Prof. Dr. Johannes Fischer, Präsident des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, sowie Vizedekan Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko und Univ.-Prof. Dr. David Leeb (beide Institut für Staatsrecht und Politische Wissenschaften) wird dabei alljährlich ein verwaltungsgerichtliches Verfahren von der Einbringung der Beschwerde über den Vorlageschriftsatz der belangten Behörde und allfälliger weiterer Parteien bis zum Erkenntnis des Verwaltungsgerichts „nachgespielt“. Teams aus bis zu drei Personen schlüpfen in die Rolle von Partei(en), belangter Behörde und Richtersenat.

Neben der Verfassung der Schriftsätze bildet die mündliche Verhandlung stets einen Höhepunkt dieser Lehrveranstaltung. Dabei können die bis zu neun teilnehmenden Studierenden jedes Jahr in Räumlichkeiten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ihr Verhandlungsgeschick schulen lassen bzw. unter Beweis stellen.

Die Studierenden haben zudem die Möglichkeit, diese Lehrveranstaltung in eine Diplomarbeit einfließen zu lassen. Dafür bedarf es zusätzlich der wissenschaftlichen Bearbeitung einer Fragestellung („Legal Opinion“) in thematischem Zusammenhang mit dem durchgeführten Fallbeispiel des Moot Courts.



Teilnehmerinnen und Teilnehmer des „Moot Court Verwaltungsgericht 2021“ am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vizedekan Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko (3.v.l.), Univ.-Prof. Dr. David Leeb (5.v.l.), Präsident Hon.-Prof. Dr. Johannes Fischer (3.v.r.) und unterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. (Foto LVWG Oö.)

I.J.1.2. Verleihung des Kepler Awards in der Kategorie „Excellent Teaching der Rechtswissenschaftlichen Fakultät“ für das „Moot Court Verwaltungsgericht“

Mit dem von der Johannes Kepler Universität vergebenen „Kepler Awards for Excellence in Teaching“ werden Lehrende bzw. Vortragende, welche Inhalte und Themenstellungen bemerkenswert und originell vermitteln können, ausgezeichnet.

Demnach wurde der Kepler Award in der Kategorie der innovativen Lehre der Rechtswissenschaften den Initiatoren Herrn Vizedekan Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko, Univ.-Prof. Dr. David Leeb und dem Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich Herrn Hon.-Prof. Dr. Johannes Fischer für die Veranstaltung „Moot Court Verwaltungsgericht“ verliehen.



v.l.n.r.: Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Witzeneder, Vizedekan Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko, Mag. Stefan Herdega, Univ.-Prof. Dr. David Leeb, Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Anna Obereder, Präsident Hon.-Prof. Dr. Johannes Fischer, Mag.^a Nina Felbinger-Förster und Mag. Dr. Florian Schuster (Fotos: JKU)

Kepler Award

I.K. Gerichtsbesuche und andere Veranstaltungen

Die öffentlich-mündlichen Verhandlungen vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bieten immer wieder Gelegenheiten, Studierenden sowie Schülerinnen und Schülern Einblicke in die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu geben.

Studierende der Johannes Kepler Universität Linz sowie Schülerinnen und Schüler aus Oberösterreich besuchen in regelmäßigen Zeitabständen interessante Verhandlungen am Landesverwaltungsgericht. Im Rahmen von Vor- und

Nachbesprechung mit den zuständigen Richterinnen und Richtern können zudem Fragen zu den einzelnen Verfahren bzw. allgemein zur Verwaltungsgerichtsbarkeit gestellt werden.

Die Räumlichkeiten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurden neben diesen Gerichtsbesuchen immer wieder auch als Seminar- und Veranstaltungsräumlichkeiten genutzt, unter anderem von folgenden Institutionen: LIMAK Austrian Business School, B.I.K.E. – Bildungsinstitut für kommunale Einrichtungen, Kuratorium für Verkehrssicherheit etc. Derartige Veranstaltungen konnten jedoch aufgrund der andauernden pandemischen Lage während der Dauer des Berichtszeitraumes schwierig bis gar nicht durchgeführt werden.

I.K.1. Fachaustausch mit dem Landesverwaltungsgericht Salzburg

Um einen persönlichen Austausch der unterschiedlichen Landesverwaltungsgerichte in den Bundesländern Österreichs zu ermöglichen, war das LVwG Salzburg am 30. Juni 2022 in Linz zu Gast. Der gegenseitige Wissensaustausch mit der Präsidentin Frau Mag.^a Claudia Jindra-Feichtner und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle war für beide Seiten überaus interessant und es konnten neue Ideen für weitere zukünftige Entwicklungen im Geschäftsgang gewonnen werden.

I.K.2. Exkursion der Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter des OLG Sprengels Linz

Zur Förderung des Dialogs zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit unternahmen die Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter des OLG Sprengels Linz in Begleitung des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Helmut Katzmayr eine Exkursion zum Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Vizepräsident Dr. Katzmayr und der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich Dr. Johannes Fischer referierten dabei in Anwesenheit der juristischen Referentinnen und Referenten des Landesverwaltungsgerichts ausführlich über die Spezifika sowie den Ausbildungsweg in das Richteramt in der jeweiligen Gerichtsbarkeit.

I.L. Transparenz

Einen wesentlichen Aspekt der Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bildet die volksöffentliche mündliche Verhandlung, die gewährleistet, dass Verfahren transparent ablaufen.

Darüber hinaus sieht § 17a Abs 3 Oö. LVwGG vor, dass das „Landesverwaltungsgericht [...] zur Information der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen Zwecken seine Entscheidungen, soweit sich diese für eine Veröffentlichung eignen, in geeigneter Form und an geeigneter Stelle veröffentlichen [kann]. Personenbezogene Daten sind dabei so weit unkenntlich zu machen, dass diese ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifisch betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern dadurch nicht die Verständlichkeit der Entscheidung beeinträchtigt wird.“

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legt großen Wert auf Transparenz und stellt grundsätzlich alle seine Entscheidungen auf seiner Homepage unter der Web-Adresse <https://www.lvwg-ooe.gv.at/383.htm> zur Verfügung.

I.L.1. Homepage

Die Homepage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (<https://www.lvwg-ooe.gv.at>) dient als Informationsplattform über die umfangreiche Arbeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

Grundlegende Funktion der Homepage ist es, über die Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im Rahmen der gesetzlich übertragenen Aufgaben zu informieren. Die Homepage berichtet über Aktuelles, das Gericht und die Rechtsprechung und publiziert gerichtsinterne Rechtsakte, deren Kundmachung auf diese Weise gesetzlich vorgesehen ist (zum Beispiel: Geschäftsordnung, Geschäftsverteilung oder Hausordnung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich).

Darüber hinaus werden Formulare und Informationen zur Verfahrenshilfe und zum Kontakt angeboten.

Um am aktuellen Geschehen im Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilnehmen zu können, werden in einer eigenen Kategorie Medieninformationen zu organisatorischen Neuerungen, Veranstaltungen sowie zu Gerichtsentscheidungen von breitem Interesse veröffentlicht.

Insgesamt betrachtet ist die Homepage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ein wichtiges Kommunikationsinstrument nach innen und außen. Dies zeigt sich auch in der Statistik, die eine kontinuierliche Steigerung der Zugriffe aufweist.



Herzlich willkommen auf der Homepage des
Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich

Erkenntnis
Klimaaktivisten in Linz:
Landesverwaltungsgericht
Oberösterreich weist Beschwerden

Homepage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich

I.L.2. Öffentlichkeitsarbeit

Um das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz zu stärken, ist eine sachliche, die Interessen der Verfahrensparteien wahrende Öffentlichkeitsarbeit geboten. Die damit einhergehende Transparenz über die erfolgten Verfahrensschritte hilft insbesondere den Eindruck einer „Hinterhof-Justiz“ zu vermeiden.

Gerade in Verfahren, welche bereits auf Behördenebene mediale Aufmerksamkeit erfahren haben, bzw. in Verfahren, die Aussagen genereller Natur mit entsprechend breiter Bedeutung zum Gegenstand hatten, erwies es sich als sinnvoll, die Öffentlichkeit über Verfahrenshergang und Verfahrensausgang zu informieren.

Zu diesem Zweck erfolgt in aller Regel eine Medienmitteilung, die nach Zustellung der Entscheidung an die Verfahrensparteien veröffentlicht wird.

Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erstellten Medienmitteilungen können auf der Homepage im Bereich „Medieninformationen“ und in weiterer Folge unter „Medienmitteilungen“ eingesehen werden (<https://www.lvwg-ooe.gv.at/5715.htm>).

I.L.3. Frequently Asked Questions (FAQ) über die Verwaltungsgerichte

Um einerseits grundsätzliche Fragen zur Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erläutern und andererseits genaue Informationen zum Ablauf eines Verfahrens zu bieten, sind auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich unter dem Punkt „Das Gericht“ und „Fragen und Antworten (FAQ)“ häufig gestellte Fragen für die Verwaltungsgerichte veröffentlicht (<https://www.lvwg-ooe.gv.at/16760.htm>).

Diese Sammlung wurde von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aller Verwaltungsgerichte in Österreich (neun Landesverwaltungsgerichte, Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzgericht) erarbeitet.

I.M. Beziehungen zu anderen Verwaltungsgerichten und zu den Höchstgerichten

Betrachtet man die Verwaltungsgerichte hinsichtlich ihrer organisatorischen Struktur, so fällt der Unterschied zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ins Auge. Die Idee zur – föderalen – Struktur war keine kurzfristig geborene, sondern ist eigentlich rund 100 Jahre alt. Schon Hans Kelsen, einer der wohl prominentesten Väter der

Österreichischen Bundesverfassung, konzipierte in Entwürfen zur Österreichischen Bundesverfassung 1920 die Landesverwaltungsgerichte.⁷

Bereits im Herbst 2013 konstituierte sich in Linz eine PräsidentInnenkonferenz der über das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) verbundenen Landesverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts. Im Herbst 2014 ergänzte sich die PräsidentInnenkonferenz um das Bundesfinanzgericht, womit nun ein ideales Forum besteht, trotz diverser Unterschiede und Entwicklungen im Bereich des Verfahrensrechts, im Bereich der inneren Organisation, aber auch im Bereich der Unabhängigkeit zu diskutieren und Lösungsvarianten daraus erfließen zu lassen. Die bisherige Arbeit in der PräsidentInnenkonferenz, deren Vorsitz jährlich wechselt, zeigt sich an konkreten Ergebnissen:

Um die Qualität der Arbeit der Richterinnen und Richter zu sichern, hilft das gemeinsam mit der Johannes Kepler Universität Linz und der Wirtschaftsuniversität Wien etablierte Programm zur Wissensaktualisierung, das im Jahr 2017 in die Gründung der Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit mündete. Gerade im Bereich der Rechtsentwicklung werden auf Basis der Praxiserfahrungen regelmäßig konkrete Vorschläge unterbreitet, die der Verbesserung des Rechtsschutzes dienen und dabei auch verfahrensökonomische Aspekte im Blick haben. Vor diesem Hintergrund hat sich die PräsidentInnenkonferenz bei den diversen verfahrensrechtlichen Neuerungen, aber auch bei anderen Normvorhaben, die unmittelbare Auswirkungen auf die Verwaltungsgerichte hatten, der jüngeren Vergangenheit stets mit gemeinsamer Stimme in den Gesetzwerdungsprozess eingebracht. Die PräsidentInnenkonferenz hat zur Bewältigung ihrer Aufgaben außerdem verschiedene Arbeitsgruppen eingesetzt.

Im Rahmen der mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform erfolgten Rollenverteilung zwischen den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof kommt letzterem die Funktion eines Leitliniengebers zu, der sicherstellt, dass die Verwaltungsgerichte auch über die föderalen Grenzen hinweg nach einheitlichen Standards agieren. Die Rollenverteilung hat sich in der Praxis

⁷ Siehe dazu *Oleschowski*, Von den Theresianischen Verwaltungsreformen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, in Larcher (Hrsg.), Handbuch Verwaltungsgerichte (2013), 27 (31).

etabliert. Die Organisation des Revisionsmanagements in Form einer zentralen Stelle am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich trägt wesentlich zur qualitativen und beschleunigten Abwicklung bei.

Der laufende Kontakt mit dem Verwaltungsgerichtshof hat sich gut bewährt und trägt dazu bei, dass eine zentrale Intention der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform – nämlich durch Maßnahmen der Verfahrensökonomie für rasche Rechtssicherheit zu sorgen – auch realisiert werden kann. Der Verwaltungsgerichtshof beteiligt sich auch an Arbeitsgruppen der PräsidentInnenkonferenz und unterstützt diese damit wesentlich.

Die Beschwerdeabwicklung mit dem Verfassungsgerichtshof erweist sich als problemlos. Die Information des Verfassungsgerichtshofs an die Verwaltungsgerichte hinsichtlich Beschwerdeeingänge beim Verfassungsgerichtshof gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte ist nach wie vor ein hilfreiches Instrument für die interne Handhabung der Verfahrensakten bzw. die allgemeine Planbarkeit.

I.N. Besonderheiten im Geschäftsgang

Seit der Gründung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sind zwischenzeitlich bereits neun Jahre vergangen. Im Berichtszeitraum lassen sich folgende Besonderheiten des Geschäftsganges hervorheben:

I.N.1. Verfahrensdauer

Die Verfahrensdauer hat im Berichtszeitraum bzw. während der Pandemie im Schnitt vier bis fünf Monate betragen, wobei durchschnittlich pro Jahr rund 5.000 Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt sind. Im Regelfall wird das Verfahren beim Landesverwaltungsgericht endgültig mit einer Entscheidung in der Sache erledigt.

Die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich können mittels Revision bei Fragen grundsätzlicher Bedeutung beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) oder mittels Beschwerde – wegen der Verletzung verfassungsgesetzlich

gewährleisteter Rechte oder der Verletzung einfachgesetzlich gewährleisteter Rechte in Anwendung rechtswidriger genereller Normen – an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) bekämpft werden. Obwohl grundsätzlich alle Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bei den Höchstgerichten angefochten werden können, werden rund 87,7 % der Fälle, die das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet, nicht weiter bekämpft, sondern akzeptiert.

I.N.2. Lockdown

Zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 wurde seitens der Österreichischen Bundesregierung ab dem 16. März 2020 ein bundesweiter Lockdown verfügt, der stufenweise bis Ende Mai 2020 wieder zurückgenommen wurde. Dies hatte auch Auswirkungen auf den Gerichtsbetrieb, da es auch im Gerichtsgebäude galt, möglichst Abstände einzuhalten und Kontakt zu anderen Personen zu meiden, gleichzeitig aber uneingeschränkt den verfassungsrechtlich vorgesehenen Rechtsschutz zu wahren. In einem umfangreichen Maßnahmenpaket wurden auch verfahrensrechtliche Sonderregelungen hinsichtlich des Fristenlaufs bzw. der Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen verfügt, die sich an den allgemein geltenden Schutzmaßnahmen orientierten. Von 17. November bis 6. Dezember 2020 gab es einen zweiten Lockdown mit einer Ausgangssperre und dem weitgehenden Verbot von Veranstaltungen und Gastronomie sowie vom 26. Dezember 2020 bis zum 7. Februar 2021 einen dritten Lockdown mit erneuten Ausgangsbeschränkungen. Letztmalig befand sich Österreich vom 22. November bis 11. Dezember 2021 in einem erneuten Lockdown, der in Oberösterreich aufgrund der spezifischen epidemiologischen Lage noch bis einschließlich 16. Dezember 2021 fortgeführt wurde.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich arbeitete daher in diesen herausfordernden Zeiten in einem speziellen Modus, dessen Ziel es war, die Gewährleistung des Rechtsschutzes weiterhin voll wahrzunehmen und gleichzeitig die Gesundheit der Verfahrensparteien und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestmöglich zu schützen. Vor diesem Hintergrund fand der Verkehr mit den Verfahrensparteien auf Basis der Vorgaben durch den Gesetzgeber im erforderlichen Ausmaß statt. Mündliche Verhandlungen wurden durchgeführt, soweit diese zur

Aufrechterhaltung der Rechtspflege unbedingt erforderlich waren. Flankierend wurden bereits von Beginn an Vorsorgemaßnahmen gesetzt, wie der Einsatz von Desinfektionsmitteln, Schutzhandschuhen, „Gesundheitschecks“ etc., aber auch die Unterstützung durch technische Kommunikationsmittel (zB Videokonferenzsystem).

I.N.3. Pandemierecht

Jeder Betroffene konnte darauf vertrauen, dass der Schutz seiner Rechte durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch in dieser Ausnahmesituation gewährleistet ist. Das gilt vor allem auch im Zusammenhang mit den pandemiebedingt neuen oder angepassten Rechtsvorschriften, insbesondere dem COVID-19-Maßnahmengesetz und den danach erlassenen Verordnungen sowie dem Epidemiegesetz.

So wurden ab März 2020 mit dem COVID-19-Maßnahmengesetz sowie den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 normiert. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat bereits kurz nach dem Beginn der Pandemie in zahlreichen Entscheidungen die rechtliche Situation, beispielsweise im Hinblick auf Beschwerden gegen verhängte Verwaltungsstrafen oder Verbote öffentlicher Versammlungen, beurteilt.

Mit 23. Oktober 2021 ist in Folge einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, mit der Teile der Bestimmungen über den Rechtsschutz gegen Absonderungen als verfassungswidrig aufgehoben wurden, eine novellierte Fassung des § 7a Epidemiegesetz in Kraft getreten. Dieser neue Rechtsschutz gegen Absonderungsbescheide, der verfahrensrechtlich wie eine Maßnahmenbeschwerde konzipiert und innerhalb einer Frist von einer Woche zu entscheiden war, stellte gerade bei den hohen Fallzahlen der Delta-Welle im Herbst/Winter 2021 auch die Verwaltungsgerichte vor große Herausforderungen. Zudem wurde auch vorgesehen, dass bei Absonderungen, die länger als 14 Tage gedauert haben, eine amtswegige Überprüfung stattfinden musste. Aufgrund des zu erwartenden (und letztlich auch eingetretenen) Akteneingangs, waren kurzfristig organisatorische Maßnahmen sowohl auf Ebene der Geschäftsstelle als auch im Bereich der Geschäftsverteilung notwendig, um die einlangenden Verfahren auf möglichst viele Richterinnen und Richter zu verteilen, damit eine Überprüfung der

freiheitsbeschränkenden Maßnahmen innerhalb der vorgesehenen Fristen möglich wurde.

Am 5. Februar 2022 trat die Impfpflicht gegen COVID-19 in Kraft. Am 9. März 2022 wurde der Vollzug der Impfpflicht bis zum 31. Mai 2022 ausgesetzt. Am 25. Mai wurde die Nichtanwendung bis Ende August verlängert (BGBl II Nr 198/2022), schließlich wurden Gesetz und Verordnungen zur Impfpflicht mit Wirkung vom 29. Juli 2022 zur Gänze wieder aufgehoben. Vereinzelt trafen – obwohl die Impfpflicht nie zur Anwendung kam – bereits Verfahren betreffend eine Befreiung von der Impfpflicht beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung ein.

I.O. Technische Entwicklungen

I.O.1. eZustellung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war bereits von Beginn an auf vielfältige Weise technisch erreichbar. Unter anderem bediente sich das Gericht bereits seit seinem Bestehen eines elektronischen Zustelldienstes, sowohl um elektronische Sendungen empfangen als auch zustellen zu können.

Das Bemühen, diese Form der elektronischen Infrastruktur für Zustellungen nutzbar zu machen, litt in der Praxis in der Regel jedoch darunter, dass lediglich eine geringe Anzahl von Empfängerinnen und Empfängern bei einem elektronischen Zustelldienst registriert war. Mit der Teilnahme zahlreicher Erstbehörden änderte sich dieser Umstand und es konnte zumindest ein nicht unwesentlicher Teil der Zustellungen leichter und rascher auf diesem Weg abgewickelt werden.

Mit den Novellen zum Zustellgesetz (BGBl I Nr 40/2017 und 104/2018) schuf der Gesetzgeber weitgehend verbesserte Rahmenbedingungen und verstärkte die Bemühungen in Richtung der elektronischen Zustellung. Neben der Schaffung eines zentralen Anzeigemoduls (§ 37b ZustG) gelang insbesondere auch die Kopplung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den elektronischen Zustelldiensten.

Letzteres ermöglicht, dass sämtliche ERV-Teilnehmerinnen und Teilnehmer (also vor allem Rechtsanwälte und Notare) im Wege der Zustellung mittels elektronischer Zustelldienste erreicht werden können.

Inzwischen ist auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Wege der Direktzustellung mittels elektronischen Rechtsverkehrs erreichbar, um somit den ERV-Teilnehmerinnen und Teilnehmern ihrerseits die Kontaktaufnahme und Übermittlung von Eingaben beim Landesverwaltungsgericht zu erleichtern.

I.O.2. Aktenübermittlungstool AVL für belangte Behörden

Zu Beginn des Berichtszeitraums (Jänner 2020) wurde die Anwendung AVL („elektronische Vorlage“) in Betrieb gestellt. Diese dient zur elektronischen Übermittlung von Dateien (Dokumenten bzw. Akten) und zugehöriger Metadaten und soll zur Übermittlung von Behördenakten im Zuge der Aktenvorlage im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwendet werden.

Die von der Abteilung Informationstechnologie des Amtes der Oö. Landesregierung entwickelte Anwendung steht dabei nicht nur den Dienststellen der oberösterreichischen Landesverwaltung (insb. Amt der Oö. Landesregierung, Bezirkshauptmannschaften und Bildungsdirektion für Oberösterreich), sondern auch den Magistraten der Städte Linz, Wels und Steyr, den übrigen Gemeinden in Oberösterreich sowie externen Beteiligten (etwa Kammern), von deren Seiten eine Aktenvorlage an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich notwendig ist, zur Verfügung.

Nach erfolgter Übermittlung der Daten durch die sendende Stelle wird die empfangende Stelle automatisch mittels E-Mail verständigt. Die sendende Stelle erhält eine PDF-Datei zum Download angeboten, die eine Zusammenfassung der übermittelten Daten enthält.

Die übermittelten Daten können durch die empfangende Stelle heruntergeladen und als abgeholt gekennzeichnet werden.

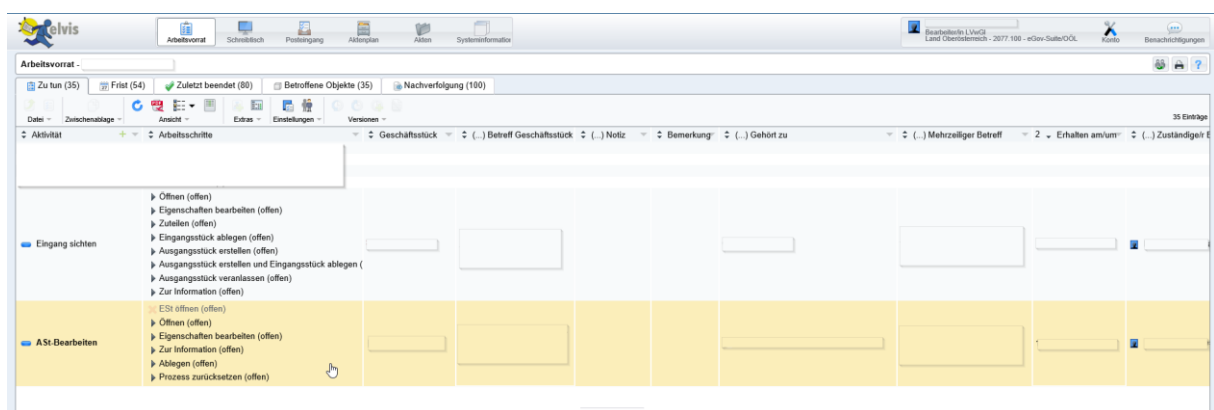
I.O.3. Einführung einer neuen Oberfläche des elektronischen Aktes in der Justizverwaltung (ELVIS)

Mit 1. Jänner 2019 wurde im Bereich der Justizverwaltung die elektronische Aktenverwaltung auf Basis des sogenannten „ELVIS“ (**EL**elektronisches **V**erwaltungs- und **I**nformations**S**ystem) erfolgreich eingeführt.

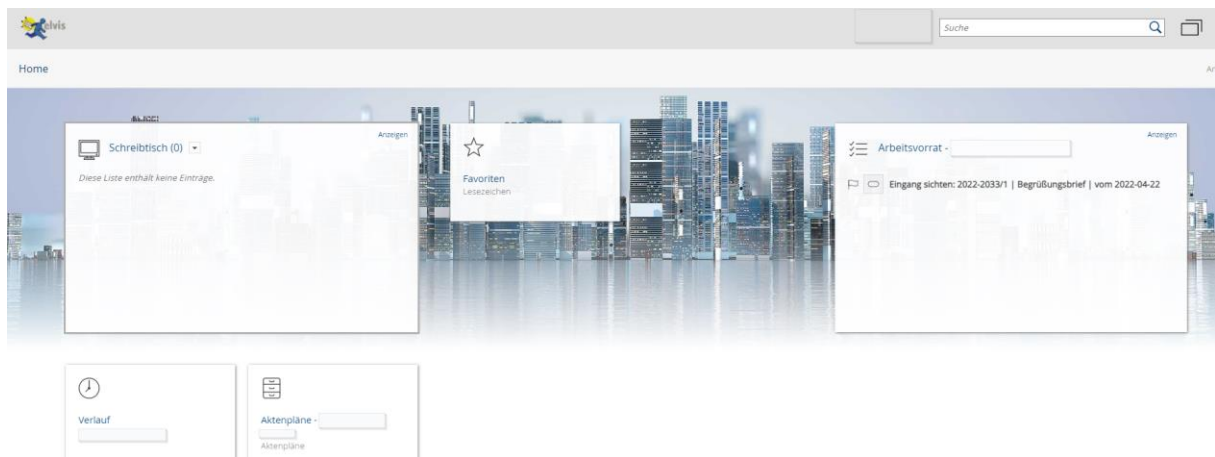
Dies ist ein elektronisches Aktenbearbeitungssystem, welches die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizverwaltung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bei der täglichen Bearbeitung von aktenrelevanten Geschäftsstücken unterstützt.

Im ELVIS wird eine Vielzahl von Formularen und Abläufen standardisiert elektronisch verarbeitet und abgebildet. Dies führt merklich zu einer gesteigerten Effizienz in der Be- und Abarbeitung diverser Schriftstücke und Akten. Umfassende Möglichkeiten zu individuellen Auswertungen und Suchfunktionen erleichtern zusätzlich die Arbeitsabläufe.

Ab 10. Juni 2022 wurde die modifizierte und reorganisierte ELVIS-Oberfläche für die weitere Aktenbearbeitung und Archivierung herangezogen. Unterstützend bei der Eingewöhnung waren hierbei im Intranet veröffentlichte Umstiegsvideos und ein zur Verfügung gestelltes Schulungssystem zum selbstständigen Ausprobieren.



ELVIS Oberfläche von 01.01.2019 bis 10.06.2022



Neue ELVIS Oberfläche ab 10.06.2022

I.O.4. Telearbeitsmodelle

Die COVID-19-Pandemie hat auch die Arbeitswelt am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nachhaltig weiterentwickelt. Während bei den Richterinnen und Richtern schon vor der Pandemie Telearbeit in bestimmtem Ausmaß möglich war und von diesen im Regelfall auch in Anspruch genommen wurde, wurde Telearbeit kurzfristig – um den laufenden Betrieb aufrecht zu erhalten und trotzdem den Schutz der Gesundheit zu gewährleisten – für den überwiegenden Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle, bei denen die Aufgabenerledigung eine Ortsanwesenheit bei Gericht nicht erforderte, umgesetzt. Gleichzeitig sollten durch die genannte Dislozierung jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Ortsanwesenheit aufgrund ihrer Aufgaben unbedingt notwendig war, ebenfalls bestmöglich geschützt werden.

Den Bediensteten wurden – soweit dies ausstattungsmäßig möglich war – Laptops zur Verfügung gestellt, damit sie entweder an ausgewählten Wochentagen oder im Fall von Beschränkungen ihren Aufgabenbereich von zu Hause aus erledigen konnten, wobei sich der Umfang an den jeweils geltenden Schutzmaßnahmen der Österreichischen Bundesregierung bzw. den beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeführten Schutzstandards orientierte.

Da sich die Telearbeitsregelung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich während der gesamten Krisenzeit sehr gut bewährte, wird diese auch basierend auf individuellen Telearbeitsvereinbarungen weiterhin fortgeführt.

II Statistik⁸

II.A. Vorbemerkungen

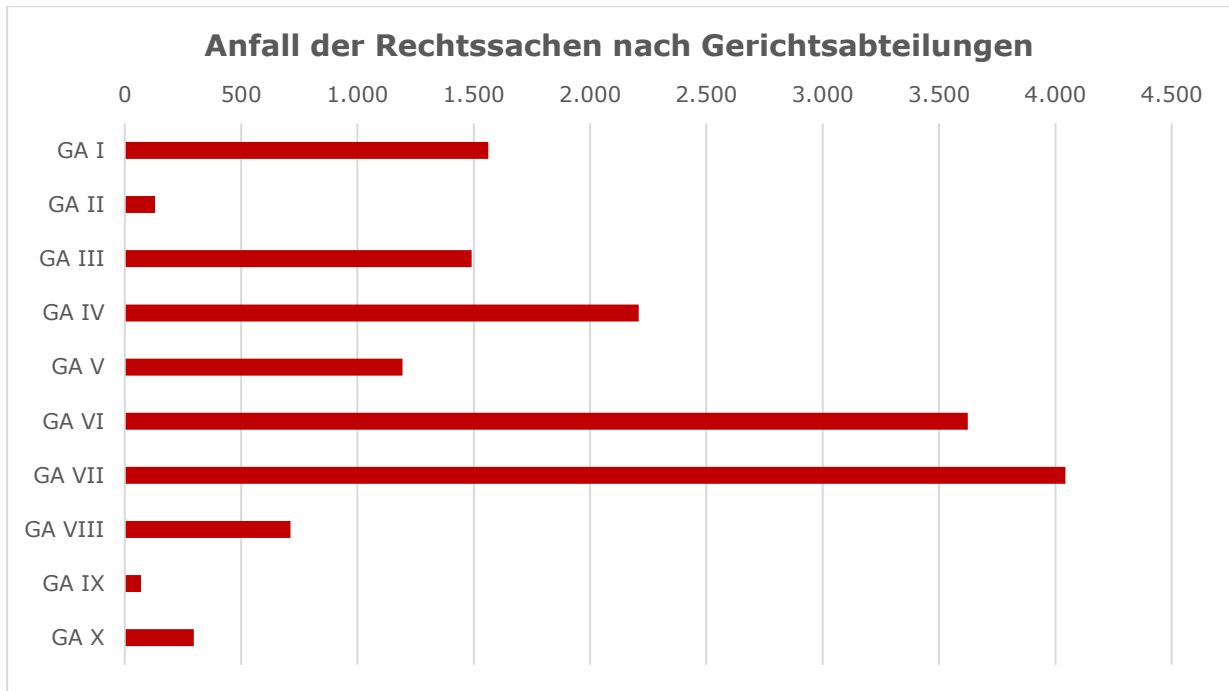
Die folgenden Daten enthalten zum Teil statistische Durchschnittsberechnungen, deren Aussagekraft – wie jede Durchschnittsbetrachtung – nur beschränkt sein kann. Jeder Fall, der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden ist, ist für sich ein Einzelfall und kann weder vom inhaltlichen und formellen Aufwand noch vom konkreten Verfahrensablauf mit einem anderen verglichen werden.

Die Durchschnittszahlen sollen und können daher lediglich generelle Tendenzen aufzeigen. Dazu kommen statistische Unschärfen, die sich aus den faktischen Rahmenbedingungen unvermeidlich ergeben. Abweichungen zwischen dem Daten-Textteil und den Grafiken können sich aus verschiedenen statistischen Ansätzen und Berechnungen ergeben.

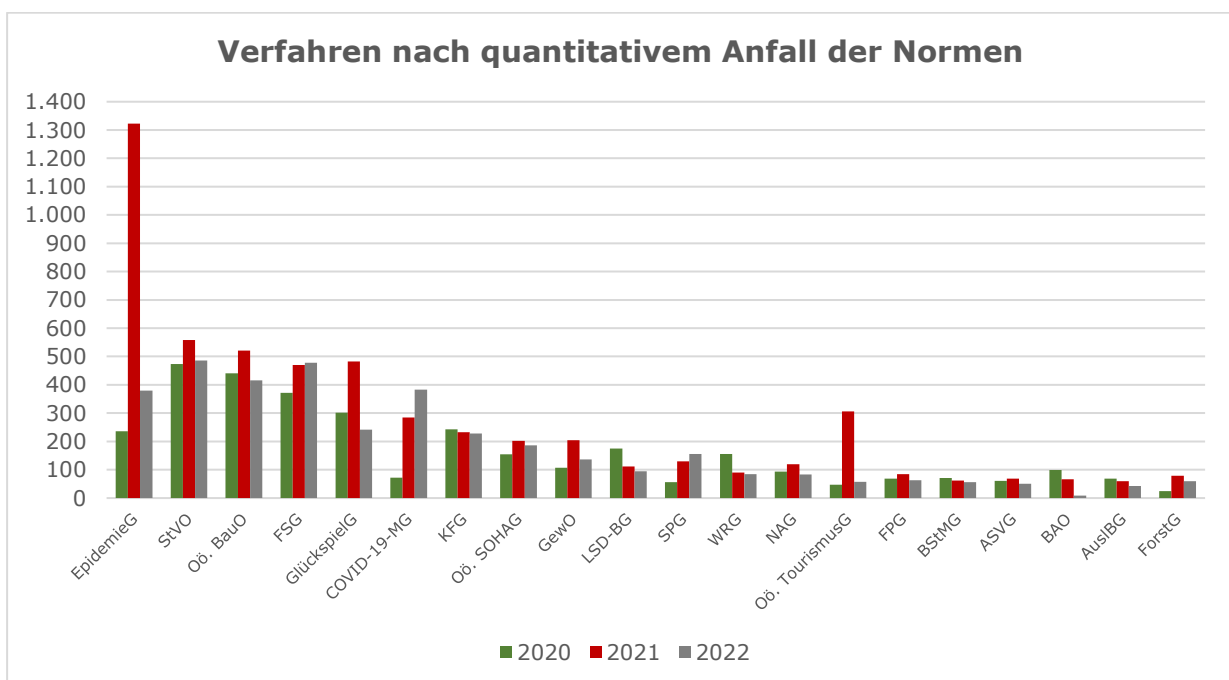
II.B. Anfall von Rechtssachen

In den Jahren 2020 bis 2022 sind insgesamt 15.332 Rechtssachen angefallen. Im folgenden Diagramm sind die angefallenen Rechtssachen, auf die Gerichtsabteilungen (siehe bereits [oben I.A.3.1.](#)) aufgeteilt, dargestellt.

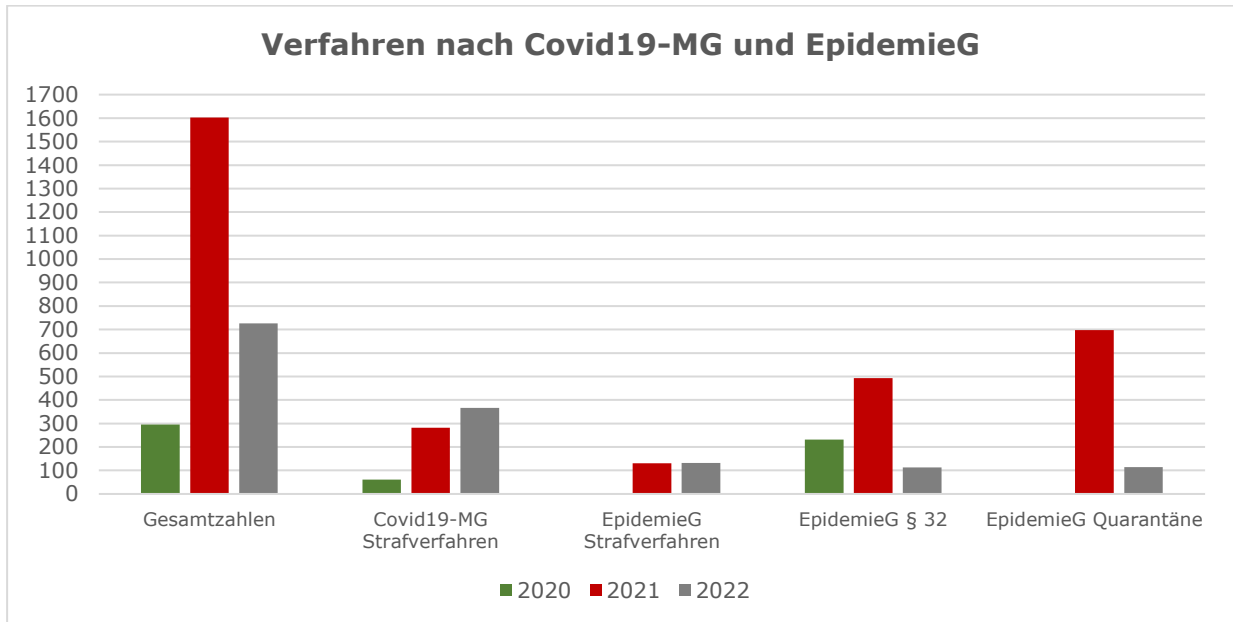
⁸ Die Daten in den folgenden Kapiteln basieren auf der bereinigten Statistik des Berichtszeitraums mit Stand 31. Jänner 2023.



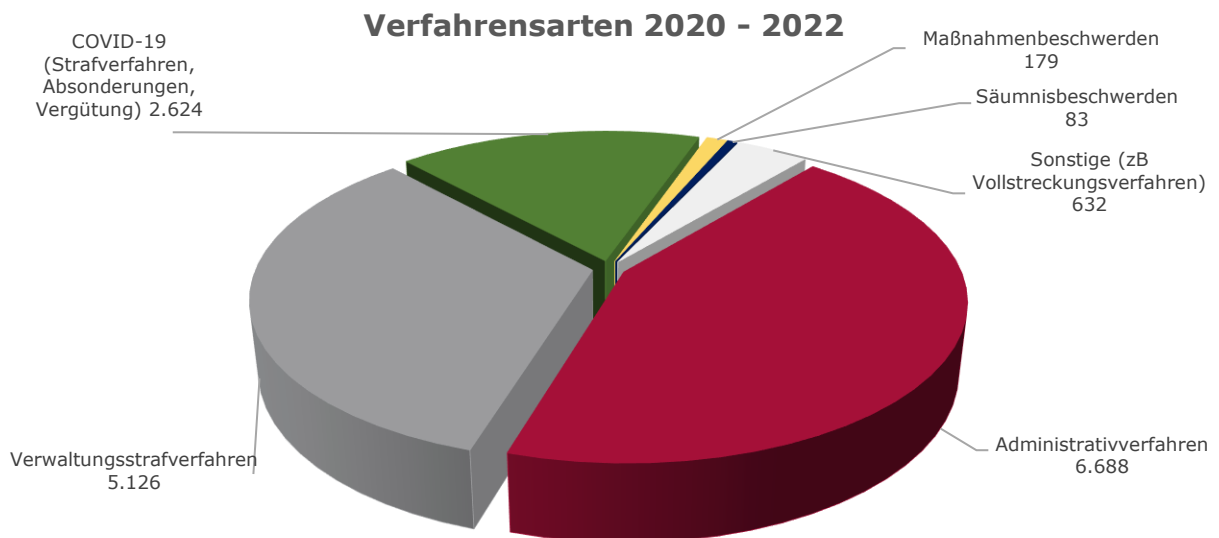
Die Materien mit dem quantitativ größten Anfall waren im Berichtszeitraum das Epidemiegesetz bzw. COVID-19-Maßnahmengesetz (2.624), die Straßenverkehrsordnung (1.517), die Oö. Bauordnung (1.376), das Führerscheingesetz (1.320), das Glücksspielgesetz (1.025), das Kraftfahrsgesetz (702), das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (543), die Gewerbeordnung (447), das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (378) und das Wasserrechtsgesetz (329).



Bei den Verfahren im Zusammenhang mit COVID-19 entfielen auf Strafverfahren insgesamt 976 Verfahren (710 COVID-19-Maßnahmengesetz und 266 Epidemiegesetz), auf Vergütungsverfahren nach § 32 Epidemiegesetz 837 Verfahren und auf Absonderungsverfahren 811 Verfahren.

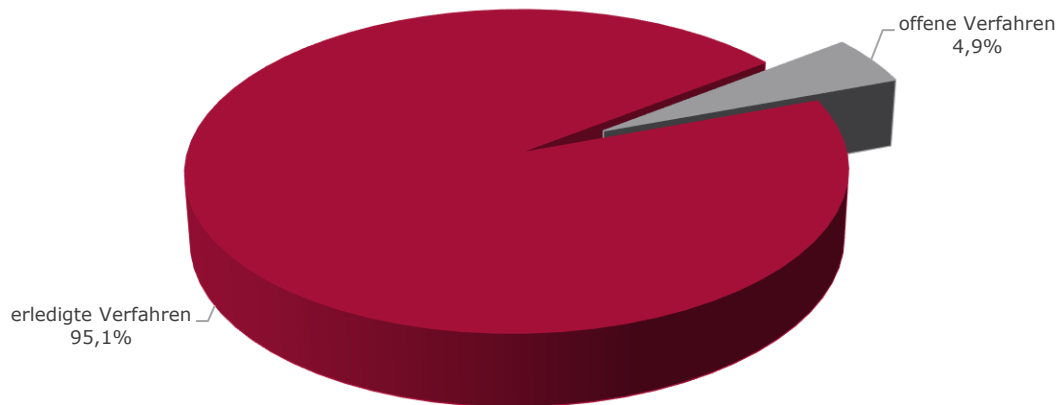


Im Rahmen der angefallenen Rechtssachen im Berichtszeitraum fiel der Großteil an Verfahren in den Bereich der Administrativverfahren, gefolgt von Verwaltungsstrafverfahren. COVID-19-Verfahren wurden aufgrund des hohen Anfalls aufsummiert separat dargestellt.

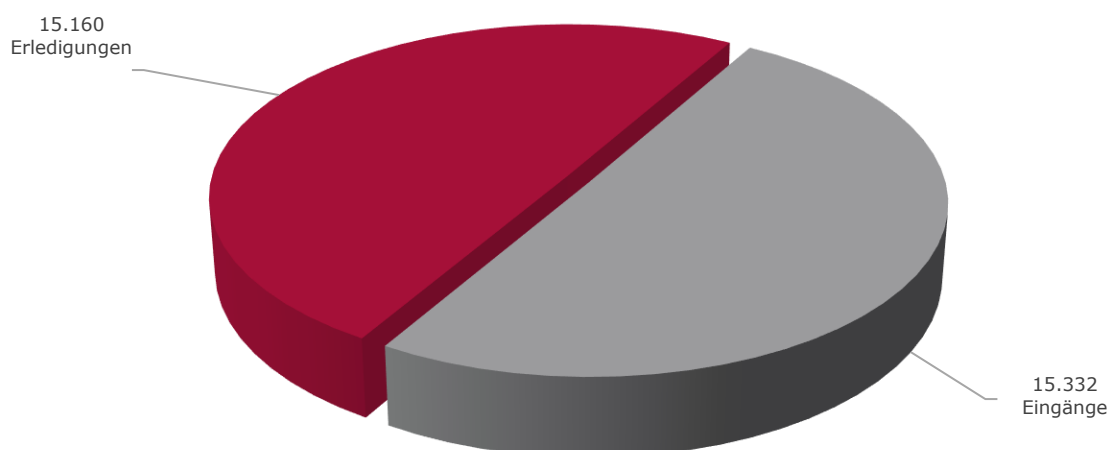


II.C. Erledigungen von Rechtssachen

Seit dem Bestehen des Landesverwaltungsgerichts im Jahr 2014 sind insgesamt 41.068 Rechtssachen angefallen. Am Ende des Berichtszeitraums verzeichnete das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich 2.000 offene Verfahren.

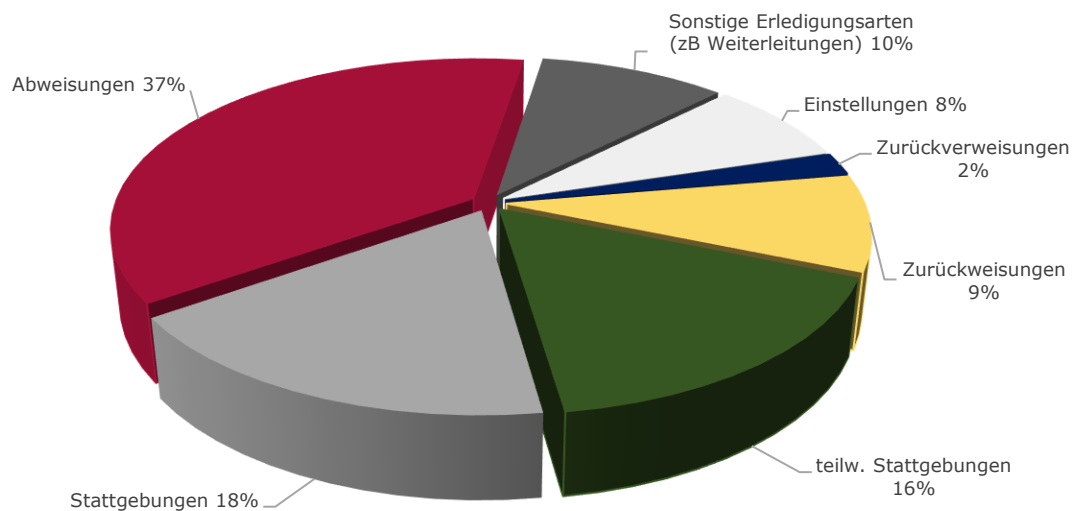


Im Zeitraum 2020 bis 2022 wurden 15.160 Rechtssachen erledigt, wobei Rechtssachen eingeschlossen sind, die bereits vor dem Berichtszeitraum angefallen sind. Gemessen an den 15.332 Eingängen im Berichtszeitraum halten sich Eingänge und Erledigungen im Berichtszeitraum daher in etwa die Waage.

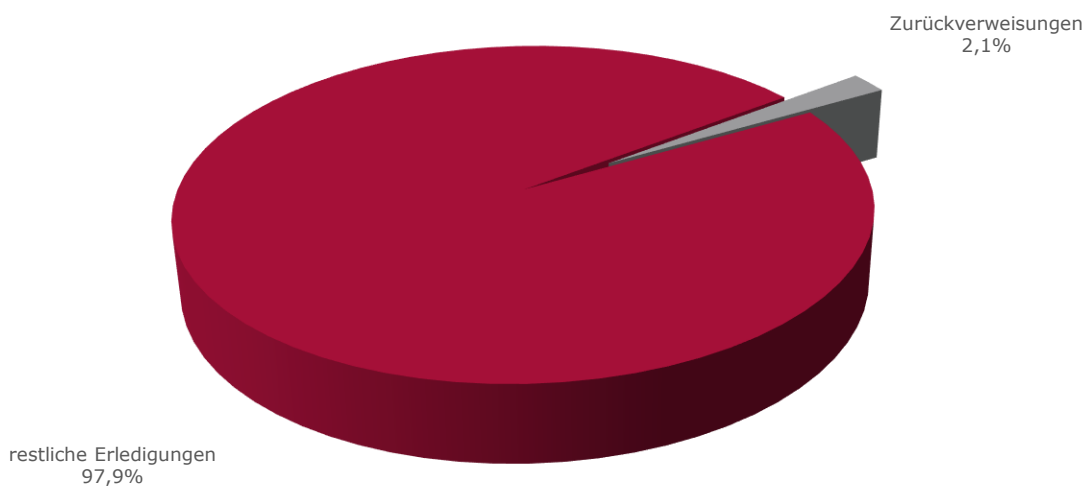


II.C.1. Erledigungsarten

Die Erledigungen gliedern sich in 5.646 Bestätigungen (Abweisungen), 2.489 teilweise Stattgebungen, 2.662 Stattgebungen, 1.364 Zurückweisungen, 311 Zurückverweisungen an die belangte Behörde, 1.180 Einstellungen und 1.508 andere Erledigungen (wie zB Weiterleitungen).



In der Regel entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Sache selbst, in lediglich rund 2 % der Fälle erfolgt eine Kassation und Zurückverweisung an die belangte Behörde.

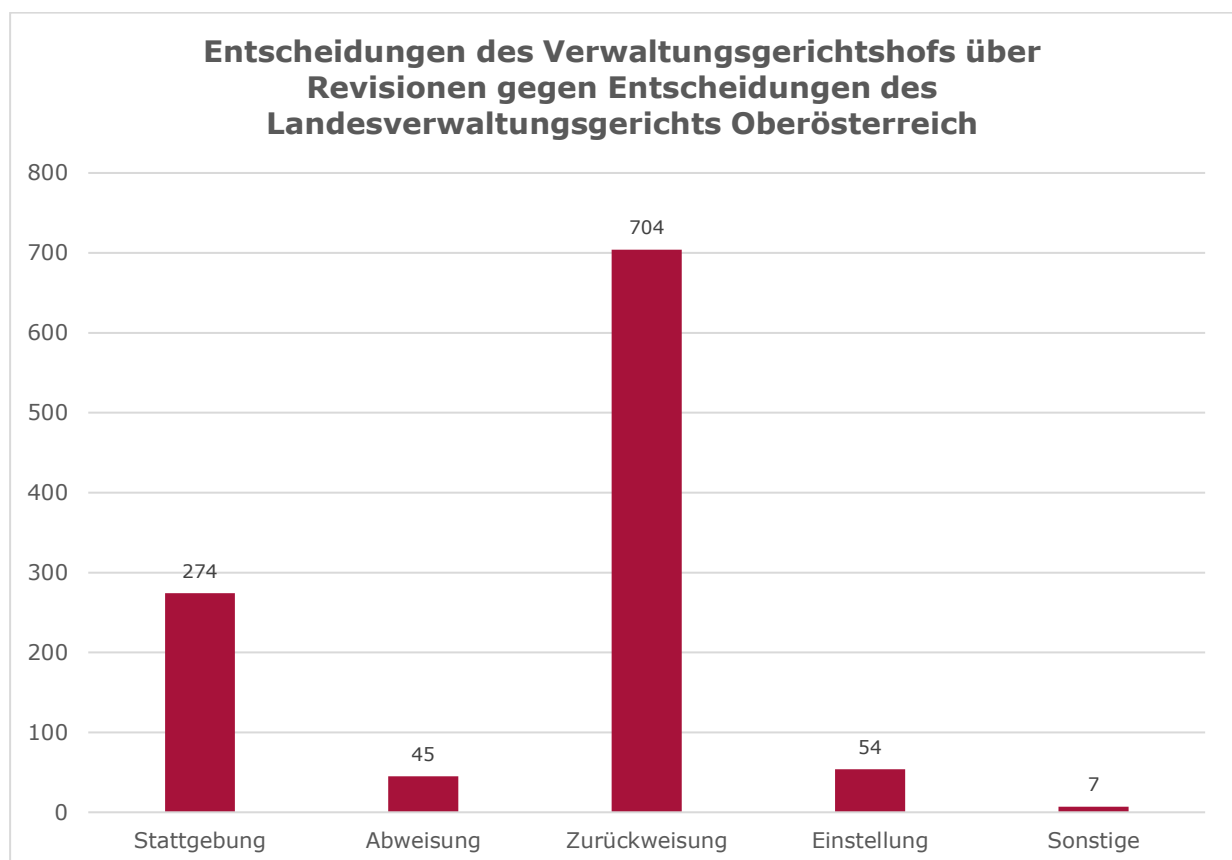


II.D. Beschwerden und Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich

II.D.1. Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurden im Berichtszeitraum insgesamt 1.075 Revisionen (854 außerordentliche und 43 ordentliche Revisionen sowie 178 Amtsrevisionen) an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. In Summe entspricht dies rund 7,1% der erledigten Fälle.

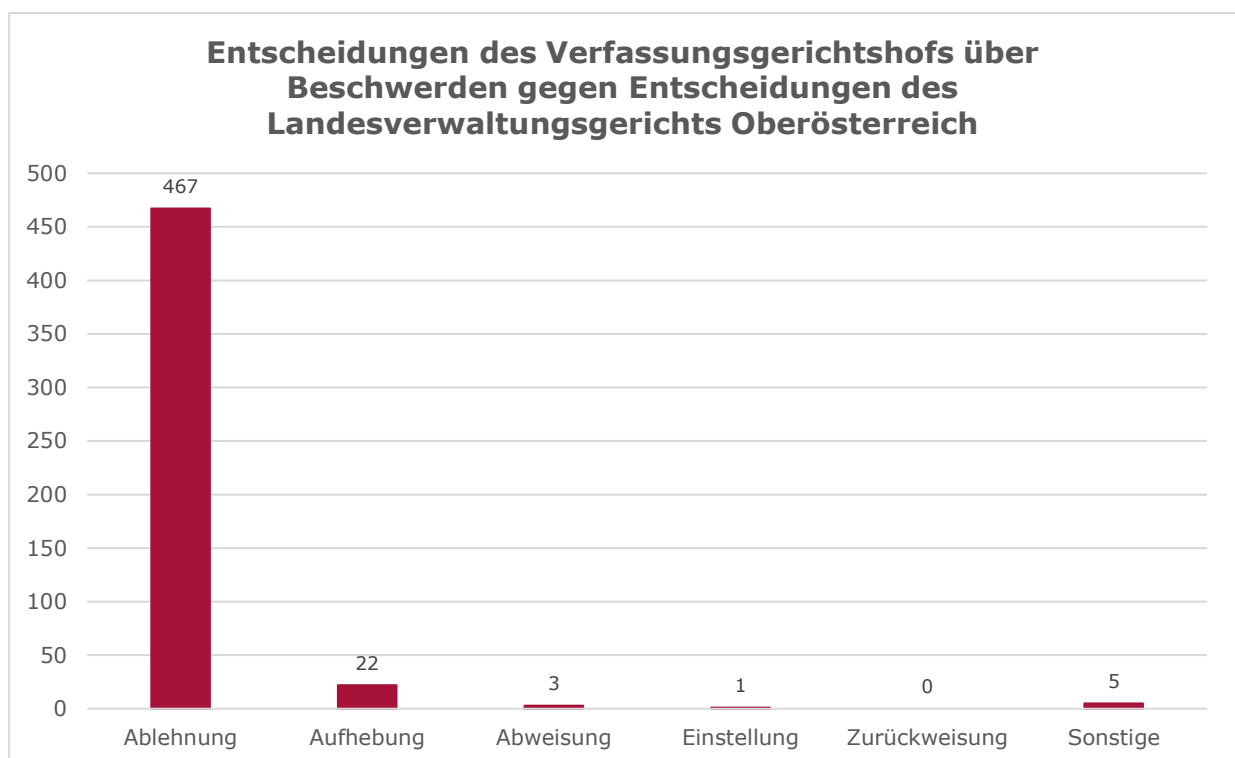
Der Verwaltungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 1.084 Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich. In 704 Fällen hat er die Revision als unzulässig zurückgewiesen, in 45 Fällen hat er die Revision als unbegründet abgewiesen. 54 Verfahren wurden eingestellt und 274 Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurden vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben.



II.D.2. Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof

Gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurde in 668 Fällen eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Das entspricht 4,4% der erledigten Fälle.

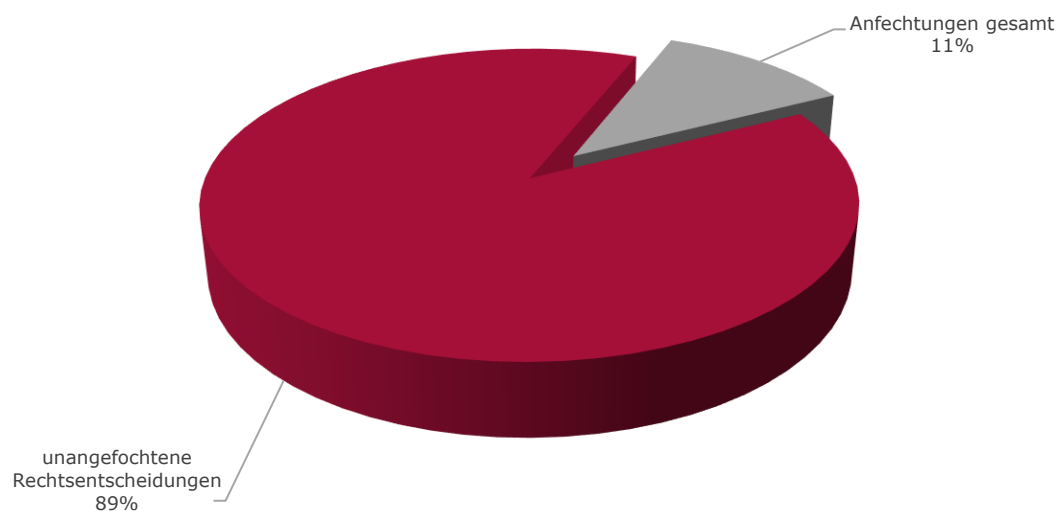
Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtszeitraum über insgesamt 498 Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle wurde die Behandlung der Beschwerde vom Verfassungsgerichtshof abgelehnt:



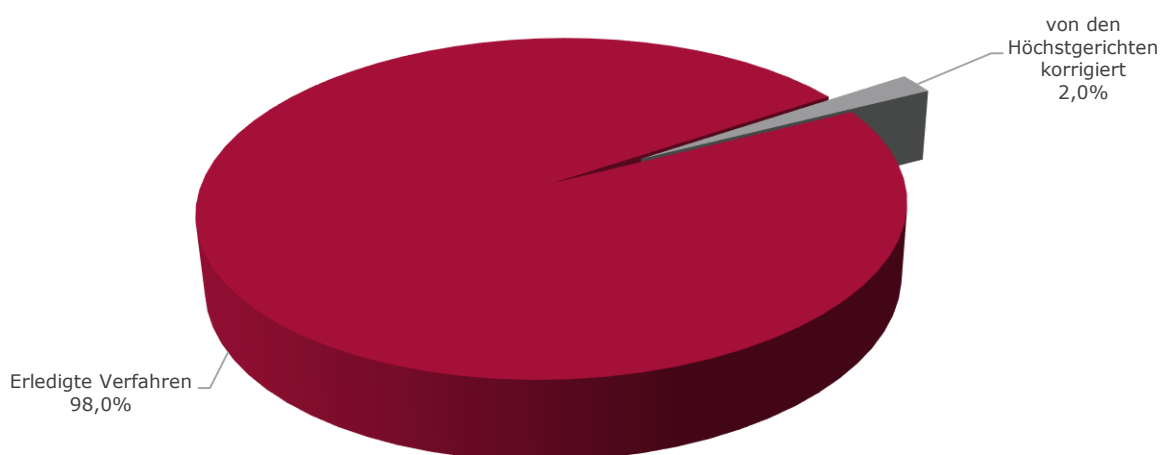
II.D.3. Überblick höchstgerichtliche Rechtsmittel

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Entscheidungen, die in aller Regel (in rund 98 % der Verfahren) in der Sache selbst erfolgen, auf hohe Akzeptanz stoßen und zu einer endgültigen Erledigung des Rechtsstreits führen.

Im Berichtszeitraum wurde nur gegen etwa 11% der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ein Rechtsmittel beim Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof erhoben, wobei hier Personen und Beschwerden gesondert statistisch erfasst wurden, auch wenn es dieselbe Rechtssache betroffen hat.

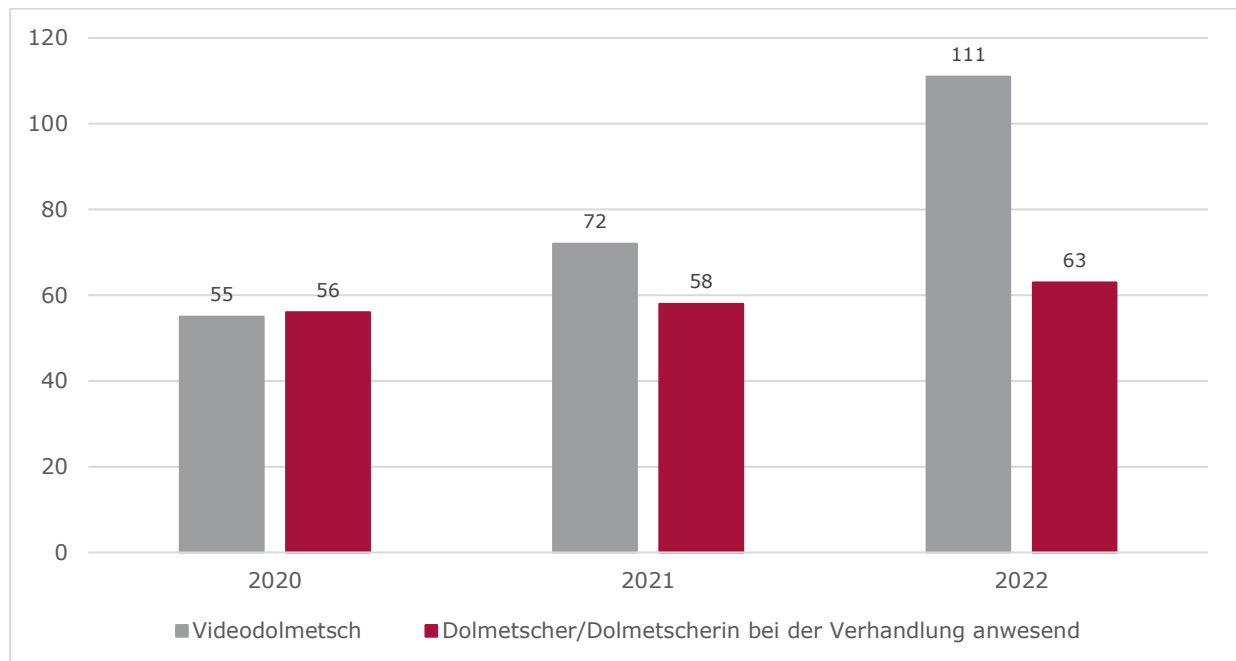


Von den angefochtenen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurden im Berichtszeitraum insgesamt lediglich 17% von den Höchstgerichten korrigiert, was rund 2% aller vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erledigten Verfahren entspricht und demnach wiederum ein Indikator für die hohe Qualität der Entscheidungen im Allgemeinen ist.



II.E. Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Mit 1. September 2018 wurde § 38a VwGVG im Verfahrensrecht ergänzt, der die Beiziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern oder Übersetzerinnen und Übersetzern im Verwaltungsstrafverfahren vor den Verwaltungsgerichten unter näher definierten Voraussetzungen normiert, insbesondere auch unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung. Grundsätzlich ist dazu anzuführen, dass die Beiziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Übersetzerinnen und Übersetzern schon bisher aufgrund Art 6 EMRK gefordert war und dementsprechend erfolgt ist. Was die Beiziehung von Videodolmetscherinnen und Videodolmetschern betrifft, so können rund 64 Sprachen innerhalb kürzester Zeit (grundsätzlich innerhalb weniger Minuten) direkt über ein Portal ausgewählt werden und eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher via Videokonferenz für die Verhandlung ganz einfach und schnell zugeschaltet werden. Durch die neue Bestimmung des § 38a VwGVG war somit gesamthaft betrachtet grundsätzlich kein zusätzlicher Anstieg betreffend die Beiziehung von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern zu verzeichnen. Insgesamt wurde in 415 Verfahren eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher (physisch oder via Videokonferenz) beigezogen.

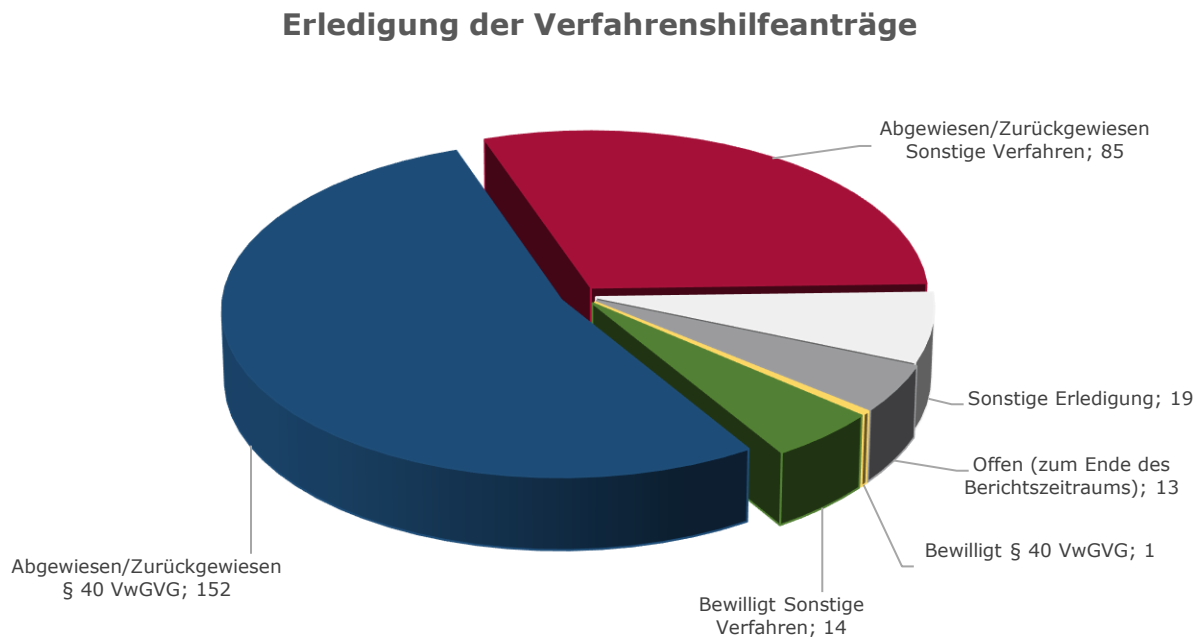


II.F. Sonstige Daten

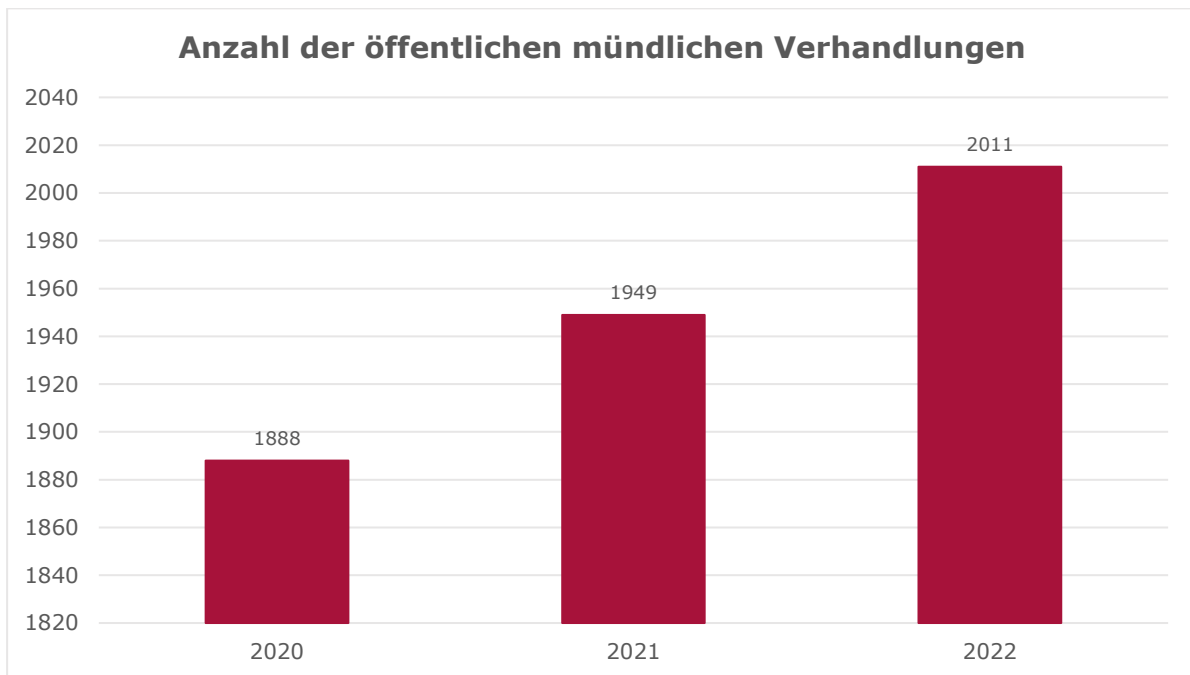
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Berichtszeitraum dem Gerichtshof der Europäischen Union in insgesamt vier Fällen Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer lag in 7.976 Fällen (somit in ca. 52% aller Verfahren) vor.

In insgesamt 284 Verfahren wurde im Berichtszeitraum ein Verfahrenshilfeantrag eingebracht, wobei davon 175 auf Strafverfahren und 109 auf sonstige Verfahren entfielen. In insgesamt 15 Verfahren wurde eine Verfahrenshilfe bewilligt.



In 5.848 erledigten Verfahren im Berichtszeitraum erfolgte eine öffentliche mündliche Verhandlung, wobei in etwa 52% davon eine Vertreterin/ein Vertreter der belangten Behörde anwesend war.



In 13,8% der durchgeführten mündlichen Verhandlungen wurde die Entscheidung im Anschluss mündlich verkündet.

Die durchschnittliche Dauer von beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Verfahren beträgt rund vier bis fünf Monate.

III Ausblick/Reformbedarf

Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ein - rechtspolitisch und legistisch betrachtet - großer Wurf, der sich in der Praxis bewährt hat und für die Bevölkerung eine deutliche Verbesserung des Rechtsschutzes und damit des Rechtsstaates insgesamt bewirkte. Die Erfahrungen der letzten Jahre lassen jedoch in einzelnen Teilbereichen einen Reformbedarf erkennen.

Die folgenden ausgewählten Reformvorschläge sind auch im (umfassenderen) Positionspapier der PräsidentInnenkonferenz enthalten und wurden bereits an Vertreterinnen und Vertreter auf politischer Ebene herangetragen.

III.A. Geteilte Zuständigkeiten zwischen den Gerichten

Bei der Verteilung der Rechtsmittelzuständigkeiten zwischen den Verwaltungsgerichten hatte der Verfassungsgesetzgeber grundsätzlich abgerundete – in sich geschlossene – Zuständigkeiten vor Augen. Ziel war es, alle Rechtssachen in einer Angelegenheit aus verfahrensökonomischen Gründen bei ein und demselben Gericht zu konzentrieren.

Diese Zielsetzung ist begrüßenswert, jedoch nicht durchgängig realisiert. Vielmehr zeigt sich, dass durch eine differenzierte Betrachtung von „Rechtssachen in einer Angelegenheit“ sehr wohl auch eine Zuständigkeitsteilung zwischen Bundesverwaltungsgericht und Landesverwaltungsgerichten entstehen kann. Gerade die Abgrenzung für den Fall, dass eine Bundesministerin/ein Bundesminister in mittelbarer Bundesverwaltung tätig wird, war in der Vergangenheit mehrfach eine zu lösende Frage.

Derart gespaltene Rechtszüge – zum Teil in einer „Angelegenheit“ – erzeugen Rechtsunsicherheit, sorgen bei den Verfahrensparteien für Verwirrung und zwingen mehrere Gerichte, Fachkompetenz vorrätig zu halten bzw. kurzfristig zu schaffen. Verfassungssonderrecht (wie beispielsweise beim Bildungsreformgesetz 2017) sollte jedenfalls vermieden werden.

Hinsichtlich Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte ist zu bemerken, dass nach dem derzeitigen Regelungsbestand die Möglichkeit besteht, Zuständigkeiten

zwischen den Verwaltungsgerichten des Bundes und jenen der Länder zu übertragen. Eine analoge Zuständigkeitsübertragung zwischen den Landesverwaltungsgerichten fehlt jedoch, sodass eine verfassungsrechtliche Möglichkeit zu einer solchen geschaffen werden sollte.

III.B. Verfahrensrecht

Zur Steigerung der Verfahrensökonomie und der Erhöhung der Effizienz würden sich aus kurzfristiger Perspektive diverse legislative Anpassungen anbieten. So etwa die Übernahme von Regelungen betreffend die Durchführung digitaler Verhandlungen, die mit Beginn der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, in das Dauerrecht. Derzeit sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes (COVID-19-VwBG), BGBl I Nr 16/2020 idF BGBl I Nr 222/2022, die einzige Rechtsgrundlage für videogeführte Verhandlungen einschließlich der Verkündung der Entscheidung (das VwGVG kennt bislang nur die Einvernahme einzelner Personen über audiovisuelle Kommunikationsmittel). Das COVID-19-VwBG tritt mit Ablauf des 30.06.2023 außer Kraft. Die Schaffung erweiterter Möglichkeiten zur Nutzung von Videokonferenzen auch im Dauerrecht wäre auf Grund der bisherigen Erfahrungen nicht nur im Interesse der Verwaltungsgerichte, sondern aller Parteien.

Eine wesentliche Verkürzung von komplexen Verfahren (insbesondere solchen aus dem anlagen- und umweltrechtlichen Bereich) wäre ferner durch eine Weiterentwicklung des „Schlusses des Ermittlungsverfahrens“ (§ 39 Abs 3 AVG) zu erreichen. Es sollte insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, bei einer Ladung zu einer Verhandlung eine „Fallfrist“ rechtzeitig vor der Verhandlung zu setzen, bis zu der neue Tatsachen und Beweismittel vorgelegt werden können, um der verbreiteten Praxis, aus taktischen Gründen erst unmittelbar vor oder in der Verhandlung „Neues“ vorzulegen, Einhalt gebieten zu können. Härtefälle ließen sich durch eine Ausnahme unter den Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung vermeiden. Gerade bei den genannten besonders komplexen Verfahren ließe sich dadurch auch leichter als derzeit ein „Prozessprogramm“ aufstellen, bei dem alle Parteien von Anfang an informiert sind, welche Verfahrensthemen wann behandelt werden und bis zu welchem Zeitpunkt sie Vorbringen zu erstatten bzw. Beweismittel vorzulegen haben.

Zu einer effizienten Verfahrensführung tragen auch Regelungen zur Verfahrensaussetzung bei. So sieht § 34 Abs 3 VwGVG vor, dass Verwaltungsgerichte Verfahren über eine Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG unter bestimmten Bedingungen mit Beschluss aussetzen können, wenn eine erhebliche Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartenden Verfahren, welche dieselbe Rechtsfrage aufwerfen, vorliegt und beim Verwaltungsgerichtshof ein Verfahren über eine Revision gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss eines Verwaltungsgerichtes anhängig ist, in welchem dieselbe Rechtsfrage zu lösen ist. Aufgrund der Erfahrungen mit Verfahren in Zusammenhang mit den COVID-19-Regelungen erscheint es sinnvoll, wenn die Verwaltungsgerichte (analog zu § 34 Abs 3 VwGVG) Verfahren auch bei anhängigen VfGH-Verfahren unter denselben Bedingungen aussetzen könnten. Anzudenken wäre diesbezüglich auch eine entsprechende Regelung für die belangten Behörden, damit diese Verfahren aussetzen können, um eine Leitentscheidung der Verwaltungsgerichte abwarten zu können (= vorausschauendes Verfahrensmanagement).

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega, LL.M.

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at



LANDESVERWALTUNGSGERICHT
OBERÖSTERREICH

Volksgartenstraße 14
4021 Linz
www.lvwg-ooe.gv.at

Telefon (+43 732) 70 75 - 180 04
Fax (+43 732) 7075 - 21 80 18
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at

Medieninhaber und Herausgeber: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Präsident: Hon.-Prof. Mag. Dr. Johannes Fischer
Adresse: Volksgartenstraße 14, 4021 Linz
Tel.: (+43 732) 7075-18004 **Fax:** (+43 732) 7075 -218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at **Internet:** www.lvwg-ooe.gv.at
Redaktion: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Fotos: Land OÖ/Linschinger, Grillnberger, Mayr, Mayrhofer; JKU; LVwG OÖ; Grafik-Foto-Design/Walter Spatzek
Grafik: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Druck: Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Präsidium, Abteilung Presse
Herausgegeben: Linz, im Juni 2023; LVwGI-2019-95004/36